

Bundesrat

Drucksache 706/03

29.09.03

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu den
Menschenrechten im Jahr 2002 weltweit und die
Menschenrechtspolitik der Europäischen Union**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 204650 - vom 25. September 2003. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 4. September 2003 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Menschenrechten im Jahr 2002 weltweit und die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union (2002/2011(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Entschließungsantrag von Maurizio Turco und anderen zur Religionsfreiheit (B5-0445/2002),
- in Kenntnis des vierten Jahresberichts der Europäischen Union zur Menschenrechtslage (12747/1/02),
- unter Hinweis auf die Artikel 3, 6, 11, 13 und 19 des Vertrags über die Europäische Union sowie auf die Artikel 177 und 300 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und auf alle maßgeblichen internationalen Menschenrechtsinstrumente¹,
- unter Hinweis auf das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu den Menschenrechten in der Welt, angenommen am 25. April 2002, 5. Juli 2001, 16. März 2000, 17. Dezember 1998, 12. Dezember 1996, 26. April 1995, 12. März 1993, 12. September 1991, 18. Januar 1989, 12. März 1987, 22. Oktober 1985, 22. Mai 1984 and 17. Mai 1983²,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 30. Januar 2003 zu den Rechten, Prioritäten und Empfehlung der Europäischen Union für die 59. Tagung der UN-Menschenrechtskommission³,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. April 2002 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern“⁴ und die Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2001,

¹ NB: Maßgebliche Basistexte siehe Tabelle im Anhang des Berichts.

² ABl. C 131 E vom 5.6.2003, S. 138, ABl. C 65 E vom 14.3.2002, S. 336, ABl. C 377 vom 29.12.2000, S. 336, ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 270, ABl. C 20 vom 20.1.1997, S. 161, ABl. C 126 vom 22.5.1995, S. 15, ABl. C 115 vom 26.4.1993, S. 214, ABl. C 267 vom 14.10.1991, S. 165, ABl. C 47 vom 27.2.1989, S. 61, ABl. C 99 vom 13.4.1987, S. 157, ABl. C 343 vom 31.12.1985, S. 29, ABl. C 172 vom 2.7.1984, S. 36, ABl. C 161 vom 10.6.1983, S. 58.

³ P5_TA(2003) 0034.

⁴ ABl. C 131 E vom 5.6.2003, S. 147.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2002 zu den Menschenrechten und der Demokratisierung in Drittländern zusammen mit den praktischen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates vom 25. Juni 2001 angenommen wurden,
- unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union, insbesondere auf seine Entschlüsse vom 15. Januar 2003²,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 4. Juli 2002 zum Gesetzesentwurf zum Schutze der Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte³ und seine Entschlüsse vom 26. September 2002 und vom 24. Oktober 2002 zum Internationalen Strafgerichtshof⁴ und die Schlussfolgerungen des Rates vom 30. September 2002⁵,
- unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 2001/443/GASP des Rates vom 11. Juni 2001 zum Internationalen Strafgerichtshof, geändert durch den Gemeinsamen Standpunkt 2002/474/GASP des Rates vom 20. Juni 2002, den am 15. Mai 2002 angenommenen zugehörigen Aktionsplan sowie den Gemeinsamen Standpunkt 2003/444/GASP des Rates vom 16. Juni 2003⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 19. November 1998, 18. Januar 2001 und 28. Februar 2002 zum Internationalen Strafgerichtshof⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 20. September 2001 zu Genitalverstümmelungen bei Frauen⁸,
- unter Hinweis auf das Inkrafttreten des am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichneten neuen AKP-EG-Partnerschaftsabkommens am 1. April 2003⁹,
- unter Hinweis auf den auf der 5. Ministerkonferenz Europa-Mittelmeer am 23. April 2002 in Valencia angenommenen Aktionsplan,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Diskussionsforums über Menschenrechte vom Dezember 2002 in Kopenhagen,
- gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0274/2003),

¹ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

² P5_TA(2003) 0012.

³ P5_TA(2002)0367.

⁴ P5_TA(2002)0449 und P5_TA(2002)0521.

⁵ ABl. L 155 vom 12.6.2001, S. 19, und ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 1.

⁶ ABl. L 150 vom 18.6.2003, S. 67.

⁷ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 265, ABl. C 262 vom 18.9.2001, S. 262, ABl. C 293 E vom 28.11.2002, S. 88.

⁸ ABl. C 77 E vom 28.3.2002, S. 126.

⁹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

- A. in der Erwägung, dass die Menschenrechte – einschließlich bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte – universell und unteilbar, wechselseitig voneinander abhängig und untereinander verflochten sind, wie von der UN-Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien bestätigt wurde,
- B. in der Erwägung, dass die Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ein allgemeines Ziel der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union sind; in der Erwägung, dass die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu diesem allgemeinen Ziel beitragen sollte,
- C. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union durch ihre Außenbeziehungen und ihre gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik zur Einhaltung des internationalen Völkerrechts und des internationalen humanitären Rechts verpflichtet hat,
- D. in der Erwägung, dass anlässlich der zweiten Ministerkonferenz der Gemeinschaft der Demokratien vom 10.–12. November 2002 in Seoul 118 Staaten einschließlich aller Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihr Engagement und ihren Willen zur Stärkung und zum Schutz der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte weltweit bekräftigten,
- E. in der Erwägung, dass die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gestärkt und einer effektiven Anwendung aller der Union in ihren Außenbeziehungen zur Verfügung stehenden Bestimmungen entsprechende Bedeutung beigemessen werden muss, wenn die Europäische Union ihrer Verantwortung für Frieden und Stabilität in der Welt nachkommen soll,
- F. in der Erwägung, dass die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union hinsichtlich der Menschenrechtspolitik im Rahmen der Außenbeziehungen auch von dem Verhalten ihrer Politik zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten innerhalb ihrer eigenen Grenzen abhängt,
- G. in der Erwägung, dass die Europäische Union in Bezug auf Drittländer grundsätzlich einen positiven und kooperativen Ansatz zur Förderung der Einhaltung der Menschenrechte anwendet,
- H. in der Erwägung, dass Bemühungen, die Achtung der Menschenrechte und der Demokratie als grundlegende Ziele der EU-Außenpolitik zu fördern, ihr Ziel verfehlen werden, wenn den inhärenten Grundsätzen im Vergleich zu den sicherheitsbezogenen, wirtschaftlichen oder politischen Interessen nicht die gebührende Priorität eingeräumt wird,
- I. im Bedauern darüber, dass einzelne Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Gegensatz zu den Verpflichtungen, die sich aus dem Cotonou-Abkommen und anderen Assoziations- und Kooperationsabkommen mit Drittstaaten ergeben, in verschiedenen Teilen der Welt undemokratische Regime stützen, soweit sie den nationalen wirtschaftlichen, militärischen und sonstigen Eigeninteressen dienen,
- J. in der Erwägung, dass in dem so genannten Krieg gegen den Terrorismus das Bemühen um kollektive Sicherheit nicht Vorrang haben darf vor der Achtung der klassischen individuellen Menschenrechte,

- K. in der Erwägung, dass bewaffnete Konflikte weiterhin für die Menschenrechte eine starke Bedrohung darstellen und zu schweren Menschenrechtsverletzungen geführt haben,
- L. in der Erwägung, dass seit den tragischen Ereignissen des 11. September viele Regierungen die nationale Sicherheit auf Kosten der Menschenrechte zu einem Hauptanliegen erhoben haben, besonders durch Ausschaltung politischer Gegner, die als Terroristen gebrandmarkt wurden, durch die Schaffung von parallelen Systemen der Strafgerichtsbarkeit und die stärkere Zurückhaltung der Regierungen, was die Kritik an den inneren Angelegenheiten anderer Staaten betrifft; in der Erwägung, dass dieses internationale Klima eine erhebliche Bedrohung für den Schutz der Menschenrechte darstellt,
- M. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten Personen, die in Zusammenhang mit dem „Krieg gegen den Terror“ festgenommen wurden, weiterhin international anerkannte Rechte verweigert haben; in der Erwägung, dass in Missachtung des internationalen humanitären Rechts und der nationalen Gesetze der Vereinigten Staaten tausende Gefangene aus dem Afghanistan-Krieg in Gewahrsam gehalten wurden,
- N. in der Erwägung, dass sich die Menschenrechtssituation im Nahen Osten, in Nordafrika und in Teilen Asiens im Namen der „Terrorismusbekämpfung“ weiter verschlechtert hat; in der Erwägung, dass Beschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit und die Einschüchterung von Menschenrechtsverteidigern in erheblichem Ausmaß zugenommen haben; in der Erwägung, dass in den Regionen weiterhin gerichtliche und außergerichtliche Hinrichtungen, Folter und unfaire Prozesse weit verbreitet sind,
- O. in der Erwägung, dass die Menschenrechtsklausel, die als wesentliches Element in Assoziations- und Kooperationsabkommen mit Drittstaaten aufgenommen wurde, auf ernsthaft operative Weise angewandt werden muss, um effektiv gegen Menschenrechtsverletzungen vorzugehen und künftigen Missbräuchen vorzubeugen, und dass ein klarer Mechanismus für die Anwendung und Aussetzung der Abkommen im Falle der Nichteinhaltung der Klausel vorgesehen werden muss,
- P. in der Erwägung, dass die Verletzung der Menschenrechtsklausel durch Drittländer, die durch Abkommen mit der Europäischen Union verbunden sind, nicht nur eine Missachtung der durch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte anerkannten universellen Rechte und Freiheiten ist, sondern auch einen Verstoß gegen die völkerrechtlichen Verträge darstellt, denen die Vertragsparteien aus freiem Willen zugestimmt haben,
- Q. in der Erwägung, dass gemäß den einschlägigen EU-Leitlinien Menschenrechtsdialoge nur dann eine akzeptable Möglichkeit sind, wenn in dem betreffenden Partnerland ein ausreichendes Engagement für die Verbesserung der Menschenrechtssituation vor Ort besteht; in der Erwägung, dass die Europäische Union die Ergebnisse der Dialoge in regelmäßigen Abständen auswerten sollte, um festzustellen, inwieweit ihre Erwartungen erfüllt wurden,
- R. in der Erwägung, dass der Rat und die Kommission die Verantwortung dafür tragen, die Schlüssigkeit und den Gehalt der EU-Menschenrechtspolitik zu verbessern, indem sie Menschenrechte und Demokratisierung in alle Aspekte der Außenbeziehungen als Ziele

einbeziehen und diese Fragen auf allen einschlägigen Treffen mit Drittstaaten auf allen Ebenen zur Sprache bringen,

- S. in der Erwägung, dass das Mainstreaming als die Berücksichtigung der Menschenrechtsbelange auf allen Ebenen und in allen Politikbereichen zu definieren ist und nur dann wirksam sein kann, wenn es im Rat und in der Kommission auf den höchsten Ebenen durchgesetzt und überwacht wird,
- T. in der Erwägung, dass innerhalb des Europäischen Parlaments weitere Anstrengungen zur Stärkung der Strukturen und Arbeitsmethoden seiner Menschenrechtspolitik nötig sind; in der Erwägung, dass vorrangig Verbesserungen erforderlich sind, um ein angemessenes Follow-up seiner Erklärungen zu gewährleisten,
- U. in der Erwägung, dass der Ratsvorsitz nicht nur das Europäische Parlament zu den wichtigsten Aspekten und grundlegenden Entscheidungen der GASP konsultieren, sondern auch sicherstellen sollte, dass dessen Standpunkte gebührende Berücksichtigung finden; in der Erwägung, dass die regelmäßige Unterrichtung über die Entwicklung und Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union Aufgabe des Ratsvorsitzes und der Kommission ist,
- V. in der Erwägung, dass Mittel und Wege gefunden werden müssen, um die Stellung des Parlaments zu stärken, wenn es darum geht, dass der Rat und die Kommission Rechenschaft für die Ausführung politischer Vorgaben ablegen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Menschenrechtsklauseln,
- W. in der Erwägung, dass Menschenrechtsfragen womöglich von vornherein sofortige Reaktionen erfordern; in der Erwägung, dass es die im Rahmen der aktuellen Geschäftsordnung verfügbaren Mechanismen den Mitgliedern des Parlaments nicht ermöglichen, Dringlichkeitsanfragen an den Rat und die Kommission zu richten, die umgehend beantwortet werden müssen; in der Erwägung, dass Antworten des Rates auf parlamentarische Anfragen zur schriftlichen Beantwortung stets mit äußerst großer Verzögerung erteilt werden und allzu häufig vage und oberflächlich sind,

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- X. in der Erwägung, dass in Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Religionsfreiheit definiert wird als „Anspruch [jedes Menschen] auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ und dass dieses Recht „die Freiheit [umfasst], seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden“; in der Erwägung, dass dies das Recht, keiner Religion anzugehören – welches gleichermaßen zu schützen ist – einschließt,
- Y. in der Erwägung, dass Religionen, Glauben und Nichtglauben zur persönlichen Freiheit gehören; in der Erwägung, dass Religionen und Glaubenslehren ein Bezugssystem zum Sinn des Lebens bilden und die spirituellen Bedürfnisse der Gläubigen befriedigen, die mehr als 90 % der Weltbevölkerung ausmachen,

- Z. in der Erwägung, dass den Regierungen die Aufgabe obliegt, dafür zu sorgen, dass die Rechte aller Menschen auf Religions- und Glaubensfreiheit einschließlich des Rechts, sich zu keinem Glauben zu bekennen, uneingeschränkt geschützt werden,
- AA. in der Erwägung, dass die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in verschiedenen Teilen der Welt willkürlich mit Füßen getreten und verletzt wird, was manchmal zu strengen und gewaltsamen Formen der Verfolgung führt, wozu auch Festnahme, Folter, Versklavung und die Verweigerung der Rede-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Strafantrohungen beim Glaubenswechsel und Verbote für Missionare gehören,
- AB. in der Erwägung, dass der Staat per Definition areligiös sein muss und dass bei fehlender Trennung zwischen Staat und Religion oder Glauben es manchmal für die Gläubigen oder Nichtgläubigen schwierig ist, friedlich zusammenzuleben, und für Minderheiten Probleme entstehen können,
- AC. in der Erwägung, dass Einparteiensysteme für eine Politik der Unterdrückung und schweren Verletzung der Religionsfreiheit verantwortlich sind, insbesondere in der Demokratischen Volksrepublik Laos, in Vietnam, in Kuba und in der Volksrepublik China,
- AD. in der Erwägung, dass es heute in der Welt viele verschiedene Arten von Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit auf nationaler Ebene gibt, beispielsweise Versuche, einen Glauben oder religiöse Betätigung zu kontrollieren oder zu oktroyieren, eine feindliche Einstellung gegenüber den Glaubensvorstellungen von Minderheiten oder nicht zugelassenen Glaubensrichtungen, Untätigkeit bei Verletzungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit und diskriminierende Rechtsvorschriften und politische Vorgehensweisen,
- AE. in der Erwägung, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Menschen, die Minderheiten jeglicher Art angehören, zur politischen und gesellschaftlichen Stabilität und zum Frieden beitragen und das kulturelle Erbe der Gesellschaft als Ganzer bereichern können,
- AF. in der Erwägung, dass in vielen Teilen der Welt schwerwiegende Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewaltakten vorkommen, die auf eine falsche Auslegung der Religion oder des Glaubens zurückgehen, auch Einschüchterungen und Nötigungen aufgrund von religiösem Extremismus,
- AG. in der Erwägung, dass die Religionen, sei es in gemäßigten oder radikalen Bewegungen, oft zur Wahrnehmung von den Regierungen unterlassener Aufgaben einspringen, beispielsweise im Gesundheits- und Bildungswesen,
- AH. in der Erwägung, dass die Religionen zunehmend für politische Zwecke instrumentalisiert werden, insbesondere im Fall von Machtkämpfen oder im Rahmen ethnischer Streitigkeiten, und sich leicht zur Anheizung von Konflikten missbrauchen lassen; in der Erwägung, dass 12 der derzeit 30 größeren Konflikte mit Religion zusammenhängen,
- AI. in der Erwägung, dass traditionell friedliche Beziehungen zwischen Religionen durch Machtkämpfe gestört wurden, beispielsweise auf dem Balkan, den Molukken, in Nigeria, im Sudan, in Pakistan und in Indien, wo vorwiegend die Minderheiten treffende

Zusammenstöße zwischen Muslimen und Christen bzw. zwischen Hindus und Muslimen und anderen religiösen Minderheiten bezeugt werden,

- AJ. in der Erwägung, dass es wesentlich ist, zu unterscheiden zwischen Religion als Glauben und friedlicher Glaubensausübung und Religion als Mittel, um zu Hass und Gewalt gegen andere aufzustacheln,
- AK. in der Erwägung, dass eine Zunahme der religiös begründeten Gewaltanwendung weltweit spürbar ist, was zunehmende Spannungen zwischen bzw. innerhalb von Religionen oder Glaubensgemeinschaften auslöst,
- AL. in der Erwägung, dass religiöser und atheistischer Extremismus die Möglichkeiten, dass verschiedene Gemeinschaften friedlich und ruhig zusammenleben, beeinträchtigt; in der Erwägung, dass er daher von vornherein eine Bedrohung des Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit darstellt,
- AM. in der Erwägung, dass sich die Zunahme des religiösen Extremismus manchmal durch Gewalt und Protest gegen Werte der modernen Gesellschaft äußert, beispielsweise religiöse Toleranz, das Recht auf freie Meinungsäußerung, Weltlichkeit, Demokratie und Pluralismus,
- AN. in der Erwägung, dass die Ursachen des ansteigenden Extremismus vielschichtig sind, wobei die Wurzeln in Elementen wirtschaftlicher, soziologischer, geschichtlicher und/oder politischer Art liegen, und dass es keine einheitliche Lösung zur Bekämpfung des Phänomens gibt,
- AO. in der Erwägung, dass die Ausbreitung extremistischer Auslegungen der Religion durch Gruppen angeheizt wird, die zunehmend durchstrukturiert sind und anscheinend über erhebliche Finanzmittel verfügen,
- AP. in der Erwägung, dass islamischer Extremismus in den fortschrittlicheren und scheinbar weltlicheren islamischen Gesellschaften wie Algerien, Ägypten, dem Libanon und Tunesien besonders stark ist und sich in Teilen Asiens und Afrikas spürbar weiter ausbreitet,
- AQ. in der Erwägung, dass die von den Regierungen der genannten Länder zu häufig angewandten repressiven Maßnahmen, die die demokratischen Prinzipien verletzen, durch Schwächung der Vertreter der demokratischen Opposition den Extremismus, den sie bekämpfen wollen, nur verstärken können,
- AR. in der Erwägung, dass religiöser Fanatismus sogar in bisher als laizistisch angesehenen Ländern entstehen kann, wo traditionell eine Trennung zwischen Staat und Religion oder Glauben bestand, und mit der Feststellung, dass diese neue Situation allmählich zu einem Flächenbrand führen und sich auf politisch instabilere Länder ausbreiten kann,
- AS. in der Erwägung, dass unveränderliche und extreme Auslegungen der Scharia insbesondere in Saudi-Arabien, dem Iran und in Ländern wie dem Sudan, Somalia und Nigeria verbreitet werden,
- AT. in der Erwägung, dass in mehreren Ländern mit einer starken islamischen Bevölkerung, beispielsweise (Nord-) Nigeria, dem Sudan und Pakistan, die Wiedereinführung der

Scharia und anderer Praktiken, die als Widerspruch zu den universellen Menschenrechten wahrgenommen werden, festzustellen ist,

- AU. daher in Sorge über die Bezugnahmen auf die Scharia im Verfassungsentwurf von Afghanistan,
- AV. in der Erwägung, dass die Rechte von Frauen und Mädchen und anderen gefährdeten Gruppen der Gesellschaft insbesondere durch nicht hinnehmbare Praktiken wie Verbrennung, Steinigung, Genitalverstümmelung bei Frauen, Kinderheirat oder Zwangsheirat im Namen der Kultur, traditioneller Praktiken, Sitten oder der Religion bedroht werden, die diesen Gruppen eine untergeordnete gesellschaftliche Stellung und einen untergeordneten Status zuerkennen,
- AW. in der Erwägung, dass religiöser Extremismus anderen religiösen Extremismus nähren kann, wie es beispielsweise in Asien der Fall ist, wo sich etwa in Pakistan, Indonesien und Indien der Extremismus einer Religion und der Extremismus einer anderen gegenseitig heraufbeschwören,
- AX. in der Erwägung, dass Fundamentalismus in Indien für Millionen Menschen eine zunehmende Bedrohung der Gleichheit der verfassungsmäßigen Rechte darstellt, besonders für islamische und christliche Minderheiten,
- AY. in der Erwägung, dass Anti-Konversionsgesetze, wie sie in Indien und Sri Lanka angenommen bzw. vorgeschlagen wurden, in der Praxis leicht zur Unterdrückung religiöser Minderheiten missbraucht werden können,
- AZ. in der Erwägung, dass es inakzeptabel ist, dass im Namen einer Religion oder einer anderen Weltanschauung ein politischer Machtanspruch erhoben oder ausgeübt wird,
- BA. in der Erwägung, dass die potenzielle Zunahme der Gewalt und der Menschenrechtsverletzungen durch das weltweite Aufkommen von religiösem oder totalitär-weltlichem Extremismus eine entschlossene und auf breiter Grundlage getragene Reaktion seitens der Europäischen Union und der europäischen Gesellschaft erfordert,
- BB. in der Erwägung, dass die Globalisierung zu intensivierten Wechselwirkungen zwischen den Menschen weltweit geführt hat und dass daher Toleranz auf dem Gebiet von Glauben und Gewissensfreiheit und das Einfordern von Achtung für Menschen mit religiösem Hintergrund um so vordringlichere Erfordernisse sind, wenn Konflikte zwischen Wertsystemen vermieden werden sollen,
- BC. in der Erwägung, dass die Gefahr einer Stigmatisierung von Religionen besteht, die auf einem allgemeinen Missverständnis und allgemeiner Unkenntnis der Kultur und der Religion des „Anderen“ beruht und an sich schon zu einer Bedrohung der Religionsfreiheit werden kann,
- BD. in der Erwägung, dass die Medien erheblich zur Verbreitung von Wissen und angemessenen Informationen über Glaubenslehren und Kulturen und zur Förderung der wechselseitigen Verständigung zwischen Menschen unterschiedlichen religiösen Hintergrunds beitragen können; in der Erwägung, dass sie es deshalb vermeiden sollten, stereotype Bilder anderer Glaubensgemeinschaften zu schaffen, dies allerdings unter

Anerkennung ihrer Verpflichtung, wahrheitsgemäß über jegliche bestehende religiöse Intoleranz zu berichten,

1. fordert in Anbetracht der Tatsache, dass Menschenrechte das Kernstück aller internen und externen Politiken der Europäischen Union sind, und in Sorge über eine mögliche Marginalisierung der Menschenrechte im Verhältnis zu sicherheitsbezogenen, wirtschaftlichen und politischen Prioritäten den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, sich deutlich gegen Menschenrechtsverletzungen auszusprechen, wo auch immer sie stattfinden;
2. unterstützt nachdrücklich die Absicht des Rates, durch zunehmende Kohärenz und Übereinstimmung zwischen Gemeinschaftsmaßnahmen und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, Mainstreaming, größere Offenheit und regelmäßige Bestimmung und Überprüfung vorrangiger Maßnahmen eine wirksamere und sichtbarere EU-Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik zu erreichen;
3. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, das Konzept der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit als integraler und wesentlicher Bestandteil der Konfliktlösung und eines langfristigen Engagements beim Wiederaufbau nach dem Krieg besonders hervorzuheben;
4. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen im Bericht der COHOM über die Umsetzung der Folgemaßnahmen zu den Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 25. Juni 2001, denen der Rat am 10. Dezember 2002 zugestimmt hat, in die Praxis umzusetzen und dem Parlament bis Ende 2003 über die erzielten Fortschritte zu berichten;

Menschenrechtsklausel

5. fordert den Rat und die Kommission auf, die Menschenrechtsklausel als Beleg dafür darzustellen, dass beide Seiten an die Vereinbarung zur Einhaltung der Menschenrechte gebunden sind, und sie zur Herbeiführung positiver Veränderungen zu verwenden; ist jedoch der Ansicht, dass, wenn dieser Ansatz scheitert, Konsequenzen gezogen werden müssen und die Klausel uneingeschränkt angewandt werden muss;
6. vertritt die Auffassung, dass die Anwendung der Menschenrechtsklausel im Zusammenhang mit Assoziations- und Kooperationsabkommen primär vom politischen Willen der Europäischen Union, angemessenen Druck auf den jeweiligen Staat auszuüben, und von der vorrangigen Behandlung von Menschenrechtsfragen vor Wirtschafts-, Sicherheits- und sonstigen politischen Interessen abhängt;
7. vertritt die Auffassung, dass Mitgliedstaaten, die durch ihre nationale Politik zur Sicherung wirtschaftlicher, militärischer und sonstiger Eigeninteressen gegenüber Drittstaaten undemokratische Regime stützen, an der Macht halten oder gar erst in Regierungsverantwortung bringen und die sich damit in faktischen Gegensatz zu den Zielen der Assoziations- und Kooperationsabkommen in den Bereichen Menschenrechte, Demokratie und guter Regierungsführung stellen, jederzeit gegenüber den anderen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament hierüber Rechenschaft ablegen müssen;
8. betont allerdings, dass der Mangel an eindeutigen Umsetzungsmechanismen die

Wirksamkeit der Klausel behindert; erachtet den Mechanismus zur Umsetzung des Abkommens von Cotonou hinsichtlich seiner Bestimmungen zu Konsultationen, zur Aussetzung und zur Beteiligung der Bürgergesellschaft als beispielhaft;

9. fordert die Kommission auf, den notwendigen Vorschlag für einen Mechanismus zur Umsetzung der Menschenrechtsklausel vorzulegen, damit der ausdrückliche Druck aufrechterhalten bleibt, erhebliche Verbesserungen der Menschenrechtslage in den betreffenden Ländern zu erzielen, und um Teile der Gesellschaft, die für die Förderung der Demokratie und die Einhaltung der Menschenrechte eintreten, anzuspornen;
10. fordert die Kommission und den Rat auf, öffentliche Bezugsnormen für die Anwendung von Anreiz- und restriktiven Maßnahmen zu erstellen, um die Offenheit und Glaubwürdigkeit im Umsetzungsprozess der Klausel zu verbessern; erkennt jedoch an, dass bei der Entscheidung darüber, wie diese Ziele am besten zu erreichen sind, ein gewisser Spielraum zugestanden werden muss;
11. dringt darauf, dass Rat und Kommission strukturierte Dialogverfahren in Gang setzen, um regelmäßig zu beurteilen, inwieweit die Partnerstaaten ihren Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte nachgekommen sind;
12. fordert den Rat auf, in seiner Funktion als Teil der Assoziations- und Kooperationsräte spezielle Unterausschüsse zu Menschenrechtsfragen ins Leben zu rufen, die eindeutig mit der höchsten Ebene des politischen Dialogs verknüpft sind, um Artikel 2 des Abkommens umzusetzen;
13. fordert die Kommission und den Rat auf, als Teil einer systematischen Methodik zur Umsetzung der Menschenrechtsklausel Arbeitsgruppen oder runde Tische zu Menschenrechtsfragen zu bilden; Ziel dieser Arbeitsgruppen sollte sein, die Menschenrechtslage des Landes auf der Grundlage bestehender Überwachungsinstrumente zu beobachten und spezielle Maßnahmen zur Verbesserung einschließlich Zeitplanung und Aufstellung von Bezugsnormen vorzuschlagen; den Arbeitsgruppen sollten Vertreter der Bürgergesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und von mit den Menschenrechten befassten Einrichtungen aus der Europäischen Union und dem Partnerstaat angehören; die Mitglieder des Parlaments sollten zur Teilnahme eingeladen werden;
14. fordert die Kommission auf, zusammen mit EU-Missionen Informationen über spezifische Menschenrechtsverletzungen einzuholen und zu bewerten und dabei besonderes Augenmerk auf die Rechte von Frauen – etwa in Bezug auf die Praxis der Infibulation und andere Formen der Genitalverstümmelung bei Frauen –, Kindern und Menschen mit Behinderungen in Drittländern zu legen; betrachtet dies als wesentlichen Teil ihrer Überwachungsfunktion, vor allem mit Blick auf die Staaten, die in ihren Abkommen mit der Europäischen Union eine Menschenrechtsklausel unterzeichnet haben;
15. empfiehlt, dass zusätzlich zu den systematischen Menschenrechtsberichten Kontrolllisten sowie Ausbildungsprogramme und Handbücher entwickelt werden sollten, um die Beamten bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
16. bedauert erneut, dass es nicht am Entscheidungsprozess zur Einleitung von Konsultationen oder zur Aussetzung eines Abkommens beteiligt ist; fordert daher

nachdrücklich, von der eventuellen Ergreifung solcher Maßnahmen vollständig und rechtzeitig unterrichtet zu werden; beharrt ferner darauf, dass seine Auffassungen bezüglich der Art der im Rahmen künftiger Abkommen auszuhandelnden Klausel Berücksichtigung finden;

Sanktionen

17. fordert die Kommission und den Rat auf, restriktive Maßnahmen und Aussetzungsmaßnahmen auf der Grundlage einer weniger nachsichtigen Bewertung der Schwere der Verstöße als bisher zu ergreifen, da das bisherige Vorgehen der Wirksamkeit der Klausel abträglich war und die Rechtswirkung untergraben hat, die ihr verliehen werden muss;
18. fordert den Rat und die Kommission auf, von der Europäischen Union beschlossene restriktive Maßnahmen effektiv umzusetzen, so dass es nicht bei bloßen Missfallensäußerungen bleibt;
19. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union im Zusammenhang mit den Menschenrechten wirksam durchzusetzen und sicherzustellen, dass keine Maßnahmen ergriffen werden, die die Sanktionspolitik bewusst unterminieren, wie etwa im Fall von Simbabwe, wo die Auswirkungen gezielter Sanktionen aufgrund von Schlupflöchern regelmäßig unterlaufen wurden;
20. fordert eine periodische Überprüfung der Sanktionsmaßnahmen, um ihre Wirksamkeit zu bewerten und zu verbessern;

Menschenrechtsdialog und politischer Dialog

21. äußert seine Auffassung, dass Menschenrechtsdialoge zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten nicht in bloße Plauderrunden ausarten oder auf einen Meinungs austausch über kulturelle und historische Unterschiede beschränkt bleiben dürfen; fordert, stattdessen Bezugsnormen für den Fortschritt aufzustellen, der diesbezüglich erzielt und sichtbar werden muss;
22. ist sich zwar darüber im Klaren, dass es sich um heikle Fragen handelt und die Gespräche gelegentlich diskret geführt werden müssen, fordert den Rat jedoch nachdrücklich auf, sich bei der Erörterung von EU-Menschenrechtsfragen im Rahmen des politischen Dialogs und des Menschenrechtsdialogs entsprechend seinem Engagement für Offenheit zu verhalten;
23. fordert den Rat auf, im Rahmen des politischen Dialogs mit den assoziierten Staaten des Mittelmeerraums, mit Staaten, die durch Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union verbunden sind, beispielsweise Russland, der Ukraine und den Staaten des südlichen Kaukasus, sowie im Zusammenhang der Stabilisierungs- und Assoziationsabkommen mit den Staaten des westlichen Balkans spezielle Menschenrechtsdialoge einzuleiten;
24. fordert, durch erneute Verhandlungen oder gemeinsame Erklärungen Verfahren für den Dialog zwischen Regierungen und der Bürgergesellschaft in alle Assoziations- und Kooperationsabkommen aufzunehmen, um die Rolle der Bürgergesellschaft zu betonen

und das gegenseitige Vertrauen zwischen den Partnern zu fördern; unterstreicht diesbezüglich die Einzigartigkeit des Abkommens von Cotonou, das die Bürgergesellschaft in einen Dialog mit den Regierungen und in Entwicklungsprojekte einbezieht;

25. spornt den Golf-Kooperationsrat (GCC) an, mit der Bildung eines runden Tisches zu Menschenrechtsfragen voranzukommen, um so den Dialog zwischen dem GCC und der Europäischen Union zu Menschenrechtsfragen zu erleichtern;
26. fordert den Rat und die Kommission auf, die Frage der Inhaftierung von Männern in ägyptischen Gefängnissen aufgrund ihrer angeblichen Homosexualität und wegen „regelmäßiger Ausschweifungen“ zu untersuchen, und ist besorgt über das Aufspüren homosexueller Männer im Internet;
27. fordert den Rat auf, sich gemäß den EU-Leitlinien zum Menschenrechtsdialog zu verhalten und die EU-Menschenrechtsdialoge mit dem Iran und China jährlich einer Bewertung zu unterziehen;
28. bedauert, dass trotz des Engagements der Europäischen Union, ihre Besorgnisse über die Menschenrechte in Treffen mit China auf allen Ebenen zur Sprache zu bringen, auf dem EU-China-Gipfel im September 2002 keinerlei Kritiken der Europäischen Union an der Lage in diesem Land aufgegriffen wurden;
29. bedauert, dass die Vereinigten Staaten wichtigen internationalen Übereinkommen in den Bereichen Menschenrechte und humanitäres Recht nicht beigetreten sind oder sich nicht vollständig daran halten; Beispiele sind die Übereinkommen zum Schutz der Rechte des Kindes, zur Abschaffung der Todesstrafe und für die Behandlung von Kriegsgefangenen nach den jüngsten Konflikten; fordert die Vereinigten Staaten insbesondere mit Nachdruck auf, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren; fordert darüber hinaus Rat und Kommission nachdrücklich auf, diese Fragen auf die Tagesordnung des politischen Dialogs mit den Vereinigten Staaten zu setzen;
30. teilt die Auffassung, dass der Wiederaufbau der gerichtlichen und rechtlichen Infrastruktur sowie die Stärkung der unabhängigen Menschenrechtskommission und ihrer Fähigkeit, die Menschenrechte zu überwachen und Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen, weiterhin von grundlegender Bedeutung sind; fordert die Verstärkung der internationalen Unterstützung in diesen Bereichen; hält es für zwingend notwendig, dass eine rasche, objektive Untersuchung aller Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen durchgeführt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Vereinten Nationen in ihren Anstrengungen zu unterstützen, Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen;
31. fordert die chinesische Regierung auf, den frühestmöglichen Zeitpunkt für die offizielle Einladung des UN-Hochkommissars für Menschenrechte, der UN-Sonderberichterstatter für Folter und Bildung und des Vorsitzes der Arbeitsgruppe Willkürliche Inhaftierung festzusetzen; fordert die chinesische Regierung in aller Form auf, den UN-Sonderberichterstatter für Religionsfreiheit einzuladen;
32. geht davon aus, dass die Bereitschaft des Iran, ohne Vorbedingungen in einen Menschenrechtsdialog zu treten, eine positive Entwicklung mit Blick auf die Normalisierung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Iran

darstellt;

33. äußert seine Auffassung, dass sich ein Fehlschlagen des Menschenrechtsdialogs mit dem Iran unmittelbar auf die Verhandlungen über das Handels- und Kooperationsabkommen auswirken würde, denn in den Leitlinien für Menschenrechtsdialoge heißt es, der Fortschritt in diesem Bereich sei entscheidend, und in den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juni 2002 wird der Fortschritt bei der Aushandlung des Abkommens eindeutig an den Fortschritt geknüpft, der im Rahmen des politischen Dialogs erzielt worden ist, von dem die Menschenrechte ein untrennbarer Bestandteil sind;
34. fordert die iranische Regierung auf, die UN-Sonderberichterstatter für das Recht auf freie Meinungsäußerung und Gewalt gegen Frauen möglichst bald zu empfangen; vertritt die Auffassung, dass der Besuch der Arbeitsgruppe Willkürliche Inhaftierung im Februar 2003 und der für Juni 2003 vereinbarte Besuch der Arbeitsgruppe Verschleppungen eine begrüßenswerte Entwicklung darstellen, sofern deren Empfehlungen umgesetzt werden;
35. verurteilt das Praktizieren von Steinigungen und allen Formen erniedrigender und grausamer Bestrafung, besonders im Iran, in Nigeria und Saudi-Arabien; fordert den Rat und die Kommission nachdrücklich auf, in ihrem politischen Dialog mit den Regierungen auf die Abschaffung dieser Praktiken zu dringen;
36. nimmt zur Kenntnis, dass es bezüglich der Verhängung von Steinigungsurteilen im Iran de facto zu einem Moratorium gekommen ist; fordert die iranische Regierung eindringlich auf, diese Praxis endgültig abzuschaffen;
37. fordert den Rat, die Kommission und die iranischen Stellen auf, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen internationalen und iranischen nichtstaatlichen Organisationen sowie die Mitglieder des Europäischen Parlaments und die iranischen Abgeordneten am runden Tisch des Menschenrechtsdialogs zwischen der Europäischen Union und dem Iran beteiligt werden, um vorhandenes Fachwissen im Bereich der Menschenrechte nutzen zu können;
38. fordert den Rat und die Kommission auf, eng mit den Menschenrechtsorganisationen im Iran und in China und den entsprechenden Menschenrechtsmechanismen der UN zusammenzuarbeiten, damit die Liste der politischen Gefangenen, die den iranischen und chinesischen Behörden im Rahmen des Menschenrechtsdialogs unterbreitet wird, auf dem neuesten Stand ist und damit die Informationen, welche die Europäische Union durch den Dialog erhält, auch diesen Mechanismen mitgeteilt werden;
39. fordert den Rat auf, die im Zusammenhang mit dem runden Tisch des Menschenrechtsdialogs mit dem Iran stattfindenden Debatten über die Rechte von Minderheiten, die Todesstrafe, körperliche Strafen und die Vereinigungsfreiheit zu vertiefen;
40. verurteilt, dass die Knesset eine Gesetzesvorlage gebilligt hat, die es den Palästinensern untersagt, die israelische Staatsangehörigkeit durch Eheschließung zu erwerben; fordert die israelische Regierung auf, dieses diskriminierende und rassistische Gesetz weder zu ratifizieren noch anzuwenden;
41. fordert die Kommission auf, die Kontinuität der Vernetzung, die Finanzierung der Koordinierung und die Folgemaßnahmen zu den runden Tischen der

Menschenrechtsdialoge sicherzustellen und die Schaffung eines ständigen Pools von Menschenrechtsexperten in den betreffenden Ländern als Beitrag zum Aufbau wertvollen Fachwissens im Menschenrechtsbereich zu unterstützen;

42. bedauert, dass entgegen seiner Bitte an den Rat, sich auf politischer Ebene nachdrücklich für eine rigorose Prüfung des Verhaltens der russischen Regierung in Tschetschenien einzusetzen, die Frage im Rahmen des politischen Dialogs weder auf den EU-Russland-Gipfeln 2002 noch auf dem Treffen des Kooperationsrats EU-Russland im März 2003 als eines der Hauptthemen behandelt wurde;
43. fordert den Rat auf, bei der russischen Regierung darauf zu dringen, dass sie die Straflosigkeit bei Verletzungen der internationalen Menschenrechte und des humanitären Rechts einschließlich eventueller Kriegsverbrechen wirksam bekämpft; fordert nachdrücklich eine internationale Untersuchungskommission zu von den russischen Sicherheitskräften und von den tschetschenischen Kämpfern begangenen Menschenrechtsverletzungen, wenn Russland nicht beweist, dass es nationale Ermittlungen eingeleitet hat;
44. wiederholt seine Aufforderung an Russland, internationalen humanitären Organisationen, unabhängigen Medien und Menschenrechtsbeobachtern ungehinderten Zugang nach Tschetschenien zu gewähren und sicherzustellen, dass die Rückführung interner Vertriebener und Flüchtlinge nach Tschetschenien auf der Grundlage uneingeschränkter Einhaltung der Grundsätze des humanitären Völkerrechts und ausschließlich freiwillig stattfindet;
45. verurteilt die fortgesetzte Verschleppung von Zivilisten und Ausländern in Tschetschenien und fordert alle Beteiligten auf, für die unverzügliche Freilassung aller Geiseln zu sorgen;
46. fordert den Rat auf, bei der russischen Regierung darauf zu dringen, dass sie möglichst bald die Erneuerung des gesamten Mandats der OSZE-Unterstützungsgruppe für Tschetschenien sicherstellt, um zur Koordinierung der humanitären Hilfe, Konfliktlösung, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen und unterstützenden Mechanismen zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in Tschetschenien beizutragen;
47. fordert die Union und die Mitgliedstaaten auf, sich – wie beim Status des politischen Gefangenen – durch Wachsamkeit, Mobilisierungskampagnen und Berücksichtigung dieser Frage im legislativen Bereich für Bürger einzusetzen, die verfolgt oder inhaftiert werden, da sie sich in wissenschaftlichen, ökologischen oder humanitären Fragen engagiert oder Stellung bezogen haben; erinnert beispielsweise an den Fall des weißrussischen Wissenschaftlers Youri Bandzhzhevsky, der zu acht Jahren Zwangsarbeit verurteilt worden war, nachdem er die gesundheitliche Lage in Weißrussland nach der Explosion des Kernkraftwerks in Tschernobyl kritisiert hatte;

UN-Menschenrechtskommission

48. betont, dass der Menschenrechtsdialog nicht als Ersatz für die Mechanismen der UN-Menschenrechtskommission oder Resolutionen der UN-Generalversammlung angesehen werden, sondern mit unabhängiger Überwachung und regelmäßiger Berichterstattung durch den UN-Sonderberichterstatter für die Menschenrechtssituation in dem betreffenden Land einhergehen sollte;

49. äußert seine Besorgnis, dass die UN-Menschenrechtskommission als wichtigstes Gremium der Welt für Menschenrechtsfragen durch ihre Tendenz zu hoher Politisierung Gefahr läuft, erheblich an Wert zu verlieren; bedauert, dass die Debatten und Resolutionen nicht die Menschenrechtslage, sondern eher die Mobilisierung von Unterstützung für Länder widerspiegeln, denen Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen werden; Nichteintretensanträge gegen Resolutionen kommen nach groß angelegten Kampagnen seitens der betreffenden Staaten oft durch; fordert nachdrücklich, alle notwendigen Reformen durchzuführen, um den Politisierungsprozess umzukehren und so die Glaubwürdigkeit dieses wichtigen Forums zu erhalten;
50. bedauert, dass die Mitgliedstaaten der UN Libyen, einen Staat, der sich kaum durch Achtung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte ausgezeichnet hat, für den Vorsitz der UN-Menschenrechtskommission bestimmt haben;
51. vertritt die Auffassung, dass die Mitgliedschaft in der UN-Menschenrechtskommission von Bedingungen abhängig gemacht werden muss wie Unterzeichnung, Ratifizierung und Einhaltung internationaler Menschenrechtsübereinkommen und Zulassung eines Besuchs eines Sondergesandten der UN; hält es außerdem für angezeigt, die Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit anstelle des einstimmigen Beschlusses in der UN-Kommission einzuführen;
52. bedauert, dass das Vorgehen der Europäischen Union auf der 59. Tagung der UN-Menschenrechtskommission nur teilweise den Standpunkt des Parlaments widerspiegelt, und beharrt darauf, dass der EU-Vorsitz auf künftigen Tagungen den Prioritäten des Parlaments uneingeschränkt Rechnung trägt; bekundet insbesondere seine Enttäuschung darüber, dass die Europäische Union im Gegensatz zum Wunsch des Parlaments keine Resolution zu China oder dem Iran unterstützt hat;
53. begrüßt die Initiativen, die die Europäische Union während der 59. Sitzungsperiode des UNCHR eingebracht hat, darunter elf länderbezogene und zwei thematische Resolutionen, sowie die zahlreichen Resolutionen, die sie mit unterstützt hat; stellt fest, dass die Europäische Union damit zu einem der aktivsten Akteure im UNCHR geworden ist;
54. bedauert, dass die UN-Menschenrechtskommission 2002 und 2003 die von der Europäischen Union unterstützte Resolution zu Tschetschenien mit einer Stimme Mehrheit abgelehnt hat; bedauert, dass eine Resolution zur Menschenrechtslage in Simbabwe auf beiden UN-Tagungen durch einen Nichteintretensantrag blockiert wurde;
55. bedauert, dass UNHCR die Kuba-Resolution abgelehnt hat, in der die im April 2003 verhängten langen Haftstrafen für 78 friedliche Befürworter der Demokratie missbilligt und die Massenprozesse gegen diese Personen kritisiert wurden; erwartet eine neue, unparteiische gerichtliche Überprüfung und fordert die Regierung Kubas auf, möglichst bald einem UN-Sondergesandten für Menschenrechte den Besuch des Landes zu ermöglichen, um über die Lage der Grundfreiheiten und Grundrechte in Kuba Bericht zu erstatten;
56. bekräftigt seine Aufforderung an den Rat und die Kommission, sich in den Dialogen der Europäischen Union mit den betreffenden Staaten über politische und Menschenrechtsfragen mit Nachdruck für die Umsetzung der von der Europäischen Union in der UN-Menschenrechtskommission initiierten Resolutionen und die

gebührende Berücksichtigung der Empfehlungen der UN-Sonderberichterstatter sowie der Entschlüsse des Parlaments einzusetzen;

57. beschließt, eine jährliche Debatte mit dem Rat und der Kommission zu führen, um die von der UN-Menschenrechtskommission erzielten Ergebnisse und die Rolle der Europäischen Union in dieser Kommission zu evaluieren;
58. empfiehlt, in enger Zusammenarbeit mit dem Rat Vereinbarungen anzustreben, damit der Präsident des Europäischen Parlaments auf den jährlichen Tagungen der UN-Menschenrechtskommission im Namen des Europäischen Parlaments eine politische Erklärung abgeben kann;
59. fordert die Konferenz der Präsidenten auf, die Einrichtung einer ständigen Vertretung auf Verwaltungsebene mit Sitz in Genf während der Tagungen der UN-Menschenrechtskommission zu prüfen;
60. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich zusammen mit den UN-Mitgliedstaaten dafür einzusetzen, dass die für das Amt des Hochkommissars für Menschenrechte bereitgestellten Finanzmittel aus dem regulären Haushaltsplan der Vereinten Nationen nicht zuletzt aufgrund der neuen Verantwortungsbereiche im Irak erhöht werden;
61. fordert verstärkte Konsultation, Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hochkommissars für Menschenrechte, der OSZE und dem Europarat im Hinblick auf Formulierung der Politik, Programme und Projekte;
62. fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Initiativen zur Förderung und Ausweitung des Kampfes gegen die Kastendiskriminierung in allen einschlägigen UN-Gremien, besonders UN-Menschenrechtsgremien, der IAO und der Weltbank, nachdrücklich zu unterstützen und die Benennung eines Sonderberichterstatters für Kastendiskriminierung voranzutreiben;

Effektivität der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union

63. fordert die Kommission und den Rat auf, alle derzeitigen Initiativen im Bereich des Mainstreaming innerhalb der Europäischen Union zu prüfen und besser zu koordinieren, indem sie sich auf eine klare Definition und Methode für das Mainstreaming einigen und die in anderen Sektoren, internationalen Organisationen und Ländern gemachten Erfahrungen beherzigen; fordert die Mitgliedstaaten auf, den Menschenrechtsaspekt in ihren Beziehungen zu Drittstaaten zu berücksichtigen und Erfahrungen mit anderen Mitgliedstaaten und den EU-Institutionen auszutauschen und ihre Tätigkeit mit diesen zu koordinieren;
64. stellt fest, dass die neue Strategie der jährlichen Programmplanung seitens des Rates und der Kommission auf ein höheres Maß an Kohärenz abzielen, das im Wesentlichen durch verstärkte Koordinierung auf interinstitutioneller Ebene und zwischen aufeinander folgenden Ratsvorsitzen erreicht werden soll;
65. bekräftigt seine Auffassung, dass die Organe jährliche Prioritäten und politische Maßnahmen in einem konstruktiven Dialog festlegen sollten, um den integrierten politischen Programmplanungsprozess der Union weiter zu stärken; fordert daher den Rat

auf, das Parlament in den Dialog über sein operatives Programm für 2004 einzubeziehen;

66. beschließt, eine jährliche Debatte mit dem Rat und der Kommission über das Thema „Menschenrechtsleitlinien für auswärtige Maßnahmen der Europäischen Union“ zu führen, um zur Orientierungsdebatte des Rates über außenpolitische Prioritäten und zu Diskussionen über Wege zur Verbesserung der Effektivität des EU-Vorgehens in diesem Bereich beizutragen;
67. bedauert, dass weder das operative Programm des Rates für 2003 noch die Programme der Ratsvorsitze spezielle Menschenrechtsagenden für ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Region enthalten;
68. betont, dass sich die Inkohärenz voneinander abweichender politischer Agenden der aufeinander folgenden Ratsvorsitze nur vermeiden und die Kontinuität nur gewährleisten lässt, wenn sich die Programmplanung der Menschenrechts- und Demokratisierungspolitik der Europäischen Union auf eine langfristig angelegte Agenda mit eindeutig festgelegten Zielen und Maßnahmen zu deren Umsetzung stützt;
69. empfiehlt, Menschenrechts- und Demokratiefragen als ständigen Punkt auf die Tagesordnung des Rates „Außenbeziehungen“ zu setzen;
70. fordert die Kommission auf, die Einbindung der Menschenrechts- und Demokratisierungsaspekte in die länderspezifischen Strategiepapiere weiterzuentwickeln, damit in allen Programmen für auswärtige Zusammenarbeit die Menschenrechtsprioritäten für Drittstaaten Berücksichtigung finden und so die im Rahmen der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte bereitgestellten Mittel für Menschenrechtsprojekte wirkungsvoll ergänzt werden;
71. fordert den Rat und die Kommission auf, auf der Ebene der Formulierung der Politik und im Hinblick auf die Durchführung der Außenhilfeprogramme eine systematische Abschätzung der Folgen für die Menschenrechtssituation einzuführen; unterstreicht diesbezüglich, dass eine Nachhaltigkeitsfolgenabschätzung bereits in Bezug auf die EU-Handelspolitik vorgenommen wird; betont, dass die Folgenabschätzung mit den EU-Leitlinien zu Todesstrafe und Folter vollkommen im Einklang stehen muss;
72. fordert den Ratsvorsitz und die Kommission auf, die Schaffung eines europäischen Netzes für Menschenrechte und Demokratie in den Außenbeziehungen voranzutreiben, das mit den für die Menschenrechtspolitik zuständigen Direktionen der Außenministerien und den innerstaatlichen Menschenrechtsinstituten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, den EU-Missionen in Drittstaaten, dem Außendienst der Kommission, den einschlägigen Gremien des Rates und des Europäischen Parlaments, regionalen und internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen, dem Europarat, der OSZE/BDIMR sowie internationalen NGOs aufgebaut werden sollte;
73. vertritt die Auffassung, dass die Hauptziele des Netzes sein sollten, das Fachwissen über die Menschenrechte auf nationaler und interinstitutioneller Ebene zu vermehren, zur Gestaltung und Umsetzung der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union beizutragen, die Offenheit und den Informationsaustausch in diesem Bereich zu verstärken und die Verknüpfungen zwischen zusammenwirkenden Diensten zu verbessern; empfiehlt, dass die Interaktion im Netz durch Online-Informationsaustausch über eine noch einzurichtende spezielle Website und durch Seminare, die zu

einschlägigen Themen veranstaltet werden, erfolgt;

74. betont, dass für Diplomaten, die im Außendienst der Kommission und in EU-Missionen tätig sind, spezielle Menschenrechtsschulungen erteilt werden müssen;

Zusammenwirken des Europäischen Parlaments mit dem Rat

75. bekräftigt seine feste Überzeugung, dass das Zusammenwirken zwischen dem Rat und dem Parlament in Menschenrechtsfragen alles andere als zufrieden stellend ist; fordert den Rat eindringlich auf, die Unterrichtung des Parlaments über Maßnahmen, die im Bereich der Menschenrechtspolitik getroffen werden, erheblich zu verbessern und positiver auf die besonders in Dringlichkeitsentschlüssen zum Ausdruck gebrachten Standpunkte und Erklärungen des Parlaments zu reagieren, damit das Parlament wirksamer zur Durchführung der EU-Menschenrechtspolitik beitragen kann;
76. erwartet erhebliche Fortschritte im Dialog mit dem Rat nach seinen Schlussfolgerungen vom Dezember 2002; fordert den Rat auf, seine Absicht, auf eine bessere Einbeziehung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Europäischen Parlaments hinzuarbeiten, umzusetzen und in Erwägung zu ziehen, eingehendere Reaktionen auf den Jahresbericht des Parlaments über die Menschenrechte sowie auf seine Entschlüsse zu Menschenrechtsfragen im Allgemeinen auszuarbeiten;
77. wiederholt seine Aufforderung an den Rat, umfassend auf den Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Menschenrechte zu reagieren, und zwar im Zusammenhang mit dem Jahresbericht der Europäischen Union und als Sofortreaktion nach der Annahme des EP-Berichts in Form eines Papiers über Folgemaßnahmen; erwartet, dass die Reaktion des Rates eine klare Aussage darüber enthält, ob er den Wünschen des Parlaments nachzukommen beabsichtigt oder nicht und welche Gründe ihn zu dieser Entscheidung bewegen;
78. wiederholt seine Aufforderung an den Rat und die Kommission, den Aufbau des EU-Jahresberichts zu verbessern; beharrt darauf, dass der Bericht eine Analyse der Folgen der EU-Maßnahmen und eine Bewertung der Einhaltung von Menschenrechtsklauseln in Abkommen mit Drittstaaten enthalten sollte;
79. fordert den Rat auf, auf Ministerebene und mindestens einmal während jedes Ratsvorsitzes seinem zuständigen Ausschuss über die Folgemaßnahmen zu Entschlüssen des Europäischen Parlaments zu berichten, insbesondere zu Entschlüssen zu Verstößen gegen die Menschenrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit;
80. beharrt darauf, dass die Berichterstattung des Rates auch eine Bewertung der Menschenrechtsdialoge und der im Rahmen des politischen Dialogs erörterten Fragen enthalten sollte, und zwar mit Schwerpunkt auf den Menschenrechten im Rahmen von Sitzungen der Assoziations-/Kooperationsräte und EU-Gipfeltreffen mit Drittstaaten und dem in der UN-Menschenrechtskommission und in der UN-Generalversammlung von der Europäischen Union vertretenen Standpunkt;
81. fordert den Rat auf, zu veranlassen, dass der Vorsitz der im Rat bestehenden Gruppe „Menschenrechte“ (COHOM) an Sitzungen seines zuständigen Ausschusses teilnimmt; erwartet, dass der Vertreter des Rates bereit ist, Ad-hoc-Fragen seiner Mitglieder zu

dringenden Angelegenheiten zu beantworten;

82. fordert den Rat auf, Ad-hoc-Treffen seiner Gruppe „Menschenrechte“ mit dem Berichtersteller für den Jahresbericht des Europäischen Parlaments über die Menschenrechte, wie bereits im Juni 2003 geschehen, sowie in regelmäßigen Abständen mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments zu vereinbaren, insbesondere mit Blick auf die Vorbereitung der Jahrestagung der UN-Menschenrechtskommission, anlässlich der Unterbreitung des Programms des Ratsvorsitzes für die Außenbeziehungen und Maßnahmen im Bereich der Menschenrechte und als Nachbesprechungen zu den Ergebnissen der Sitzungen seiner Gruppe „Menschenrechte“;
83. betont die Notwendigkeit, verstärkte Arbeitsbeziehungen im Bereich Menschenrechte zwischen dem Generalsekretariat des Rates, der Kommission und den Sekretariaten seiner eigenen zuständigen Ausschüsse aufzubauen, um den Informationsfluss zu steigern und die vorgehenden Initiativen seiner Mitglieder in diesem Bereich zu verbessern;
84. fordert nachdrücklich, dass der Rat seine Verfahren überprüft, um zu gewährleisten, dass die Fristen für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen zur schriftlichen Beantwortung eingehalten werden;
85. fordert den Rat und die Kommission auf, den zuständigen Ausschüssen des Europäischen Parlaments regelmäßig die Zeitpläne der Mitglieder der Kommission, der Vertreter des Vorsitzes und einen Kalender der bevorstehenden politischen Dialoge zu übermitteln, um dem Parlament die Möglichkeit zu geben, dem Rat und der Kommission seine Empfehlungen zu unterbreiten;

Tätigkeit des Europäischen Parlaments im Bereich der Menschenrechte und Demokratie

86. hebt als vorrangiges Anliegen hervor, dass seine eigene Struktur und seine Arbeitsmethoden verbessert werden sollten, um die notwendige systematische Weiterverfolgung seiner Menschenrechtstätigkeit zu gewährleisten, besonders im Hinblick auf Einzelfälle, mit denen es befasst wurde, und um die Initiativen der Mitglieder stärker zu unterstützen;
87. betont in diesem Zusammenhang die eindeutige Notwendigkeit, seine Verwaltungskapazitäten im Bereich der Menschenrechte aufzustocken, da in diesem Bereich eine eindeutige personelle Unterbesetzung herrscht;
88. empfiehlt nachdrücklich eine stärkere Berücksichtigung des Aspekts der Menschenrechte in seiner Außentätigkeit und eine Verbesserung der Sichtbarkeit seiner Tätigkeit im Bereich der Menschenrechte;
89. ist der Ansicht, dass es alle verfügbaren parlamentarischen Instrumente besser ausschöpfen sollte, nicht nur für die Aussprachen über Fragen der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union, sondern auch um systematische Informationen über die Weiterbehandlung seiner Empfehlungen zu liefern, insbesondere in Form von mündlichen Anfragen während der Fragestunde, die auch im Ausschuss stattfinden sollte;
90. empfiehlt, dass seine zuständigen Ausschüsse die neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung (Artikel 104a) häufiger anwenden, die zusätzliche Möglichkeiten für Aussprachen über Menschenrechtsverletzungen auf Ausschussebene bieten;

91. stellt fest, dass Treffen mit Parlamentariern und Vertretern der Bürgergesellschaft aus Drittstaaten, die die Menschenrechtsklausel unterzeichnet haben, wirkungsvoller zur Überwachung der konkreten Umsetzung der Klausel durch das Parlament beitragen dürften;
92. betont, dass öffentliche Anhörungen mit Vertretern der Bürgergesellschaft aus Drittstaaten und insbesondere Menschenrechtsverteidigern im Zusammenhang mit dem Verfahren, das die Zustimmung des Europäischen Parlaments zu Abkommen mit diesen Staaten vorsieht, systematisch veranstaltet werden sollten;
93. empfiehlt, dass seine Konferenz der Delegationsvorsitzenden Leitlinien beschließt mit dem Ziel, Menschenrechtsfragen bei Treffen mit Parlamentariern aus Drittstaaten systematisch in die Debatte einzubeziehen; empfiehlt besonders, dass Menschenrechte systematisch erörtert und Einzelfälle vorgebracht werden und dass ein regelmäßiger Meinungs austausch mit lokalen NGOs geführt wird;
94. empfiehlt die Einsetzung eines Ausschusses für Menschenrechte und Demokratie im Rahmen der künftigen Parlamentarischen Versammlung Europa-Mittelmeerraum, um einen strukturierteren Dialog über Menschenrechts- und Demokratiefragen zu ermöglichen, der zu einer stärkeren kulturellen Sensibilität und größeren Wirksamkeit der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft in diesem Bereich beiträgt;
95. beschließt, die Kontakte mit ehemaligen Trägern des Sacharow-Preises zu intensivieren und zu systematisieren, um den Preisträgern die schützende Wirkung dieses Preises zu gewährleisten und die Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten in den jeweiligen Ländern zu überwachen; ermutigt zu einer anhaltenden Unterstützung der bisherigen Träger des Sacharow-Preises, die in ihrem Land unterdrückt werden, insbesondere von Leyla Zana und Aung San Suu Kyi;
96. fordert daher, dass die Behörden von Birma Aung San Suu Kyi, die Führerin der Nationalen Liga für Demokratie, umgehend aus der Haft entlassen;
97. bekundet seine Bereitschaft, sich stärker für den Demokratisierungsprozess in Drittstaaten zu engagieren; empfiehlt deshalb die Teilnahme von Mitgliedern des Parlaments, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Europarat, an EU-finanzierten Vorhaben für die Ausbildung von Parlamentariern aus Drittländern zur Unterstützung der Demokratie, um es ihnen zu ermöglichen, ihre Erfahrungen und Kenntnisse beizusteuern und sich über bewährte Praktiken auszutauschen;
98. beschließt, auf Ebene seiner Ausschussekretariate die Prüfung von Fragen zur schriftlichen Beantwortung zu verbessern; ist der Ansicht, dass Antworten, die Menschenrechts- und Demokratiefragen betreffen, online veröffentlicht werden sollten;
99. prüft erneut die Wiedereinsetzung eines Ausschusses für Menschenrechte;

Offenheit gegenüber der Bürgergesellschaft

100. ist der Ansicht, dass Menschenrechtsverteidiger und insbesondere diejenigen, die in Drittstaaten tätig sind, in ihrem Engagement stärker ermutigt werden, wenn die Europäische Union im Rahmen des politischen Dialogs ausdrücklich und offen für die Verbesserung der Menschenrechtssituation in Drittstaaten eintritt;

101. ruft die Europäische Union nachdrücklich auf, die Menschenrechtsaktivisten, die vor den Institutionen Zeugnis abgelegt haben, nach ihrer Rückkehr in ihre Heimatländer zu unterstützen und sich dafür einzusetzen, dass sie nicht länger Vergeltungsmaßnahmen und Einschüchterungen ausgesetzt sind;
102. fordert die Kommission und den Rat auf, in ihrem politischen Dialog mit Drittstaaten die wichtige Rolle der Verteidiger von Menschenrechten hervorzuheben und deutlich zu machen, dass diese Personen geschützt werden müssen, da sie zunehmend selbst Opfer von Menschenrechtsverletzungen werden, auch durch Maßnahmen der Regierungen zur Terrorismusbekämpfung, durch die das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Bewegungsfreiheit der Menschenrechtsverteidiger oft in einem Ausmaß eingeschränkt werden, das in Anbetracht ihrer rechtmäßigen Tätigkeit völlig unangemessen ist;
103. fordert den Rat und die Kommission auf, sich dafür einzusetzen, dass die Unversehrtheit und absolute Unabhängigkeit der Journalisten bei der Ausübung ihrer Arbeit garantiert wird;
104. fordert den Vorsitz auf, im Bereich der Menschenrechte tätige nichtstaatliche Organisationen regelmäßig zu konsultieren und über ihre Tätigkeit zu informieren, um zu gewährleisten, dass die unter der dänischen Präsidentschaft erreichte Offenheit Fortbestand haben wird;
105. fordert den Rat insbesondere auf, umfassende und aktuelle Informationen online verfügbar zu machen, einschließlich der Tagesordnungen und Ergebnisse der Sitzungen der COHOM, der Menschenrechtsdialoge und politischen Dialoge, sowie der Maßnahmen im Bereich der Menschenrechte, die in den Beziehungen zu Drittstaaten beschlossen und durchgeführt wurden;
106. fordert die Kommission und den Rat auf, den Aufbau ihrer einschlägigen Websites zu verbessern, um die jeweiligen Zuständigkeiten im Bereich der GASP und der Gemeinschaftsaktionen besser zu vermitteln; fordert die Kommission auf, ihre Websites besser zu strukturieren, um den Zugang von Akteuren insbesondere im Bereich der Projektfinanzierung zu erleichtern;
107. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemäß der jüngsten Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Mitwirkung der regierungsunabhängigen Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit der EG (KOM(2002) 598) weiterhin lokale nichtstaatliche Organisationen in Drittstaaten über die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union zu informieren und sie aufzufordern, den Delegationen und den Auslandsvertretungen der Europäischen Union regelmäßig über die Situation in dem betreffenden Land zu berichten, um die Evaluierung der Auswirkungen auf die Menschenrechte zu verbessern;
108. betont die Notwendigkeit, Vertreter von Drittstaaten zur Teilnahme am EU-Menschenrechtsforum einzuladen und den Kreis der Sachverständigen auf den Bereich Handel und Entwicklung auszudehnen;
109. betont erneut, dass bei den Informationen über die Rolle der Europäischen Union in der Welt, die als ein vorrangiges Thema der neuen Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union gewählt wurde, die Menschenrechtspolitik der Europäischen Union besonders hervorgehoben werden sollte,

um das entsprechende Bewusstsein zu fördern;

Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDMR)

110. fordert die Kommission auf, das Parlament zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Aktualisierung des Programmdokuments für die Finanzierung der EIDMR im Jahr 2004 zu konsultieren; fordert die Kommission auf, mit Blick auf die bevorstehende Revision der Menschenrechtsverordnungen, die 2004 auslaufen, rechtzeitig einen Dialog mit dem Europäischen Parlament aufzunehmen;
111. stellt fest, dass die Tatsache, dass die Annahme der aktualisierten Prioritäten der Kommission für die Finanzierung der EIDMR im November und die Annahme des Haushaltsplans der Europäischen Union für das kommende Haushaltsjahr im Dezember eine zeitliche Diskrepanz bedeutet, durch die es der Kommission nicht möglich ist, die Bemerkungen des Europäischen Parlaments zum Haushaltsplan in vollem Umfang zu berücksichtigen; beschließt, dieses Problem mit der Kommission zu erörtern, um diesbezüglich zu einer Lösung zu gelangen;
112. bedauert wiederholte Bemühungen der Kommission, die Zuweisungen für Artikel 190403 (Haushaltlinie „Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ ehemals B7-0710) in ihrem Haushaltsvorentwurf zu kürzen, und erneuert seine Unterstützung für die wichtigen unter dieser Haushaltlinie finanzierten Aktivitäten;
113. stellt fest, dass der letzte Bericht über die Durchführung von EIDMR-Vorhaben im Jahr 2000 vorgelegt wurde; fordert die Kommission auf, diese Berichte jährlich zu veröffentlichen, da sie ein nützliches Instrument für die Evaluierung darstellen;
114. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Achtung der Religionsfreiheit zu einer Priorität bei den Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern zu machen sowie im Verstoßfall Sanktionen vorzusehen, wie sie seit 1998 in dem Gesetz der Vereinigten Staaten über die Religionsfreiheit in der Welt (International Religious Freedom Act of 1998, Public Law 105-292/105th Congress) niedergelegt sind;
115. ermutigt die Kommission, den Reformprozess der Verwaltung von EIDMR weiter voranzutreiben und ausreichendes und qualifiziertes Personal zu ermöglichen, um die wirksame Umsetzung der EIDMR-Programme zu gewährleisten und die Verzögerungen bei der Umsetzung der EIDMR-Kleinstprojekte von 2001 und 2002 zu beenden;
116. befürwortet seine Beteiligung an den von der Kommission veranstalteten regionalen Workshops für die von der EIDMR finanzierten Vorhaben und die Bewertung ihrer Auswirkungen;
117. fordert die Kommission auf, bei der Erstellung eines nationalen Richtprogramms die Konsultation der Bürgergesellschaft in dem betroffenen Land zu den vorgeschlagenen Maßnahmen zur Förderung der Achtung von Menschenrechten und Demokratie zu verstärken; fordert die Kommission auf, die Beteiligung unabhängiger Vereinigungen an der Durchführung der Vorhaben zu unterstützen und die bereits im Abkommen von Cotonou enthaltenen Rechtsvorschriften zur Beteiligung der Zivilgesellschaft auf andere Länder und Regionen in der Welt auszuweiten;

118. fordert die Kommission auf, im Programm EIDMR Frauen, Kindern, Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten und Behinderten besondere Aufmerksamkeit zuteil werden zu lassen und die Teilnahme der Organisationen der Bürgergesellschaft, die die Interessen dieser schutzbedürftigen Gruppen vertreten, an im Rahmen von EIDMR finanzierten Projekten wirksam zu beobachten;
119. fordert die Kommission auf, den Iran in die Zielgruppe der Länder aufzunehmen, die 2004 finanzielle Unterstützung im Rahmen der EIDMR erhalten sollen, um der Bürgergesellschaft, den unabhängigen Medien und den nichtstaatlichen Organisationen zu helfen, ein stärkeres Profil zu gewinnen und eine entscheidende Rolle im Prozess der Demokratisierung der iranischen Gesellschaft zu übernehmen; fordert die Kommission ferner auf, die im Rahmen des Menschenrechtsdialogs erörterten Themen weiter zu verfolgen; fordert die Kommission und den Rat auf, ihre Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu verbessern;
120. fordert die Kommission auf, Russland mit EIDMR-finanzierten Vorhaben zur Entwicklung der Region Kaliningrad zu unterstützen, um die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die öffentliche Verwaltung zu fördern;
121. fordert die Kommission auf, der russischen Regierung dringend nahezu legen, die hohen Steuern von über 30 % zu senken, die auf Zuschüsse für von ausländischen Stiftungen oder Organisationen finanzierte Menschenrechtsprogramme erhoben werden und aus einleuchtenden Gründen die Durchführung dieser Art von Vorhaben erschweren;
122. bedauert, dass die gestiegene finanzielle Unterstützung der Kommission zur Verhinderung von Folter zu Lasten der Mittel für Organisationen, die konkrete Unterstützung und Rehabilitation für Folteropfer anbieten, gegangen sind; fordert die Kommission auf, ausreichend Mittel sowohl für die Verhinderung von Foltern als auch für die anhaltende Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern zuzuweisen;
123. fordert die Kommission auf, sich im Rahmen der von der EIDMR finanzierten Vorhaben verstärkt für die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Gefangenen zu engagieren; fordert die Kommission auf, dabei der Situation der am stärksten schutzbedürftigen Gruppen von Gefangenen wie Jugendliche, Frauen, Ausländer, Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten und Homosexuelle besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

124. fordert den Rat und die Kommission auf, auf schwere und anhaltende Verletzungen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit in Drittstaaten wirksam zu reagieren, indem sie eindeutige Standpunkte gegenüber den betreffenden Regierungen beziehen und es vermeiden, zweierlei Maßstäbe anzulegen;
125. fordert den Rat und die Kommission auf, in Gesprächen im Rahmen des politischen Dialogs systematisch auf die Bedeutung des Schutzes der Grundfreiheit der Religion und des Glaubens oder Nichtglaubens hinzuweisen, wobei diese Rechte nicht nur in der Verfassung oder im Strafgesetzbuch festgeschrieben sein sollten, sondern auch in die Praxis umgesetzt werden müssen;
126. fordert den Rat und die Kommission auf, Leitlinien für die Politik der Europäische Union auf dem Gebiet der Religionsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung

gegenüber Drittstaaten auszuarbeiten;

127. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in ihren Kontakten mit Drittländern, wenn nötig, auf Gewissensfreiheit zu drängen und von ihren Regierungen zu verlangen, aus Gewissensgründen erhobene Einwände von Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, sei es aus der Verwaltung, dem Gesundheitswesen oder dem Bereich des Militärs, sowie aus anderen in Frage kommenden Sektoren zu respektieren;
128. verurteilt alle Formen der Verletzung der Religionsfreiheit durch den Staat, was bei totalitären Regimen der Fall ist, die den religiösen Glauben und allgemeine Religionsausübung unterdrücken bzw. kontrollieren wollen, und auch bei diskriminierenden Rechtsvorschriften oder Maßnahmen gegen Minderheiten und nicht zugelassene Religionen und wenn der Staat das Problem der Diskriminierung gegen oder die Verfolgung von Minderheiten oder nicht zugelassene Religionen vernachlässigt; fordert die betreffenden Regierungen nachdrücklich auf, internationale Menschenrechtsbestimmungen zu achten und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit zu garantieren;
129. wiederholt seine Forderung an die chinesische Regierung, die Verfolgung der Falun Gong-Bewegung und ihrer Anhänger sowie die in großem Stil geführten Diffamierungskampagnen gegen sie unverzüglich einzustellen; fordert die chinesische Regierung mit Nachdruck auf, jegliche Form von Inhaftierung, Folter, Mord, Gehirnwäsche und Einschränkung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gegenüber Mitgliedern dieser Bewegung zu beenden;
130. bekundet seine Solidarität mit den christlichen Bergvölkern, die seit Jahrzehnten von den Behörden in Hanoi brutal unterdrückt werden, und fordert die vietnamesische Regierung auf, diese Unterdrückungs- und Vernichtungsmaßnahmen zu beenden;
131. nimmt die ersten positiven Schritte des vietnamesischen Ministerpräsidenten im Zusammenhang mit dem Patriarchen der Vereinigten Buddhistischen Kirche zur Kenntnis, die seit mehr als 20 Jahren vom Regime verboten ist, fordert jedoch nachdrücklich, dass die vietnamesische Regierung unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung der Religionsfreiheit und der Achtung der Grundrechte ergreift, und damit beginnt, dass sie die Reise- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung des ehrwürdigen Thich Quang Do uneingeschränkt gewährleistet, der im Juni 2003 aus der Haft entlassen wurde, jedoch immer noch strenger polizeilicher Kontrolle untersteht, und den rechtlichen Status der verbotenen Vereinigten Buddhistischen Kirche wiederherstellt;
132. verurteilt ebenfalls die fortwährende Verletzung der Grundrechte in der Demokratischen Volksrepublik Laos sowie die brutale und ständige Unterdrückungspolitik, unter der das Volk der Hmong und die Anhänger des christlichen Glaubens zu leiden haben;
133. fordert den Rat und die Kommission auf, im Rahmen des politischen Dialogs mit der indischen Regierung über die Bedrohung der Menschenrechte und besonders der Religionsfreiheit durch die derzeitigen „Anti-Konversionsgesetze“, die einen Missbrauch des Hinduismus für nationalistische Zwecke bedeuten, zu sprechen und die Lage in der Provinz Gujarat zu erörtern;
134. bedauert die gegen Mitglieder von Minderheitengruppen in Pakistan und insbesondere die

gegen die Mitglieder der Gemeinden von Christen und Ahmadi gerichtete Gewalt und den fehlenden Schutz für diese Menschen seitens der Regierung; bedauert ferner die willkürliche Anwendung des Blasphemiegesetzes;

135. ist der Ansicht, dass die Europäische Union unter Achtung der Trennung von Staat und Kirche Vertreter verschiedener Religionen ermutigen sollte, eine Politik mit dem Ziel zu entwickeln, die Toleranz, das gegenseitige Verständnis und die Achtung der verschiedenen kulturellen und religiösen Gemeinschaften innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union zu fördern;
136. missbilligt zutiefst die kürzlich von der Glaubenskongregation des Vatikans geäußerte Ablehnung der Vorschläge zur rechtmäßigen Anerkennung von Partnerschaften zwischen Homosexuellen;
137. fordert den Rat und die Kommission auf, einen regelmäßigen Dialog mit lokalen Religionsgemeinschaften aufzunehmen, um mehr Verständnis für die Rolle zu schaffen, die der Religion in einer offenen Gesellschaft zukommt, und einen Austausch darüber zu führen, wie die Mitgliedstaaten ihrerseits mit Fragen wie Säkularismus und Religionsfreiheit umgehen; dabei sollten Leitlinien entwickelt werden, um diese Konsultationen zu organisieren und relevante Kriterien für die teilnehmenden Partner festzulegen;
138. fordert die Europäische Union auf, in ihren Gesprächen mit Drittstaaten über Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit die internationalen Menschenrechtsnormen als obersten Maßstab zu nehmen; gleichzeitig sollten nach Möglichkeit Bezugspunkte in den Überzeugungen, Werten und Normen des jeweiligen Gesprächspartners ausfindig gemacht werden in dem Bemühen, schreckliche Bestrafungen oder Praktiken abzuschaffen, die unter Verletzung der Grundfreiheiten und der Menschenrechte im Namen der Religion und insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung der Scharia vorkommen, und die Entwicklung von alternativen Strafen und mit den internationalen Menschenrechtsstandards vereinbaren Rechtsvorschriften sollte gefördert werden;
139. fordert den Rat und die Kommission auf, die Frage der Religions- und Gewissensfreiheit im Kontext der allgemeinen menschlichen Werte anzusprechen und die religiösen Führer zu ermutigen, ihre Schriften in einer Art und Weise zu interpretieren, die diesen Werten Geltung verschafft;
140. ist der Ansicht, dass die Erklärung von Kairo über die Menschenrechte im Islam (1991) und die Arabische Charta der Menschenrechte (1994) teilweise in offenem Widerspruch zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stehen; fordert Rat und Kommission deshalb auf, die Führer der islamischen Welt zu einer Gegenüberstellung ihrer Auffassung von dem islamischen Gesetzen mit dieser Erklärung aufzufordern, um Verbote und Strafandrohung beim Wechsel zu einer anderen Religion auszuräumen und Exzesse wie unmenschliche Bestrafungen und Praktiken zu vermeiden und alternativen Strafen den Vorzug zu geben;
141. fordert den Rat und die Kommission auf, in einen Dialog mit den führenden Gelehrten des Islams zu treten, um die Strafen aufzuzeigen und hervorzuheben, die als „Scharia“ bezeichnet werden, jedoch in der Realität nichts anderes als Stammesbräuche sind;

142. äußert sich besorgt über den zunehmenden religiösen Extremismus in Pakistan und die Durchsetzung des Scharia-Rechts in der nordwestlichen Grenzregion durch eine Allianz religiöser fundamentalistischer Parteien;
143. fordert die Kommission auf, Vorhaben der Auslandshilfe zugunsten von Personen zu finanzieren, deren Religionsfreiheit verletzt wurde, besonders aus Glaubensgründen verfolgte Personen sowie Opfer kulturell oder religiös motivierter barbarischer Praktiken wie Steinigung, Genitalverstümmelung von Frauen, Amputation und erzwungene Heirat mit Nötigung;
144. bekräftigt, dass Maßnahmen zur Bekämpfung der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen die betreffenden Gemeinschaften einbeziehen den dort herrschenden Verhältnissen angepasst sein müssen, um zu gewährleisten, dass diese von der Notwendigkeit, solche Praktiken aufzugeben, überzeugt werden;
145. fordert den Rat und die Kommission auf, die frühzeitige Meldung des Missbrauchs von Religionen für politische Zwecke zu einer Priorität der EU-Menschenrechtspolitik zu machen und im Dialog mit den verantwortlichen Führern gewalttätigen religiösen Extremismus zu unterbinden;
146. fordert die Kommission auf, Drittstaaten, wo immer dies möglich ist, zu ermutigen und zu unterstützen, alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt, Hass, Einschüchterung und Nötigung, die ihre Wurzeln in religions- und glaubensbedingter Intoleranz haben, zu ergreifen, mit besonderem Augenmerk auf religiöse und weltanschauliche Minderheiten und auf Praktiken, die Frauen diskriminieren und ihre Menschenrechte verletzen;
147. betont die schlüsselhafte Bedeutung von Bildung für die Vertiefung des gegenseitigen Verständnisses und der Achtung für unterschiedliche Religionen; fordert die Kommission auf, durch eine konstruktive, aber neutrale Einstellung zu Konfessionen die gegenseitige Akzeptanz zwischen Bürgern verschiedenen Glaubens zu fördern; vertritt die Auffassung, dass die Anstiftung zu Hass, u. a. in Bildungseinrichtungen, strafbar sein sollte; fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf zu gewährleisten, dass sie keine Schulbücher und andere Materialien finanzieren, die religiösen oder anderen Hass fördern; ist der Ansicht, dass der Zugang zu modernen Kommunikationstechnologien und Sprachkursen dem kulturellen Austausch, der Toleranz und dem Verständnis für andere Religionen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union dienlich sein kann;
148. ist der Ansicht, dass die Medien davon abgebracht werden sollten, stereotype Feindbilder anderer Religionen zu malen, indem beispielsweise ihre kulturelle Sensibilität erhöht wird;
149. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in den Ausbildungsprogrammen für ihr im Außendienst tätiges Personal den Erwerb fundierter Kenntnisse über die Werte und Gebräuche verschiedener Religionen zu einem Schwerpunkt zu machen, um die Sensibilität im Umgang mit anderen Kulturen zu erhöhen;
150. fordert die Kommission auf, Strukturen für den Dialog zwischen den Kulturen und Religionen zu fördern und für eine ausreichende Finanzierung zu sorgen;

151. empfiehlt die Vertiefung des interkulturellen Dialogs zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten in Zusammenhang mit einem spezifischen Thema wie dem Recht, zu einem anderen Glauben überzutreten oder sich von einem Glauben loszusagen, den Rechten der Frauen und mit den internationalen Menschenrechtsstandards vereinbar Rechtsstaatlichkeit sowie eine Intensivierung des Dialogs unter Beteiligung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, Regierungsvertretern, Parlamentariern, Wissenschaftlern und Vertretern der Bürgergesellschaft aus den Mitgliedstaaten sowie aus Drittstaaten;
152. begrüßt die Initiative des Kommissionspräsidenten, eine „Gruppe hochrangiger Berater für den Dialog zwischen Völkern und Kulturen“ einzurichten, um einen interkulturellen Dialog mit und zwischen den Ländern und Gesellschaften des südlichen Mittelmeerraums in Gang zu bringen, der auf den Grundprinzipien der Gleichheit, Mitverantwortung und gegenseitigen Inspiration beruhen und auf eine Stärkung des inneren Zusammenhalts der Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union zielen soll;
153. hofft, dass in den Schlussfolgerungen des für Ende September 2003 erwarteten Berichts der Beratergruppe praktische Lösungen und konkrete Maßnahmen zur Förderung des interkulturellen Dialogs aufgezeigt werden, und dass sie nicht nur von der Kommission, sondern auch von den Mitgliedstaaten und den Mittelmeerpartnern auf nationaler und lokaler Ebene in die Praxis umgesetzt werden;
154. betont die Bedeutung einer ständigen Einrichtung für den Dialog zwischen den Kulturen und Religionen und fordert die Mitgliedstaaten und die Mittelmeer-Partnerländer auf, die auf der Ministerkonferenz in Valencia im April 2002 beschlossene Schaffung einer Europa-Mittelmeer-Stiftung möglichst bald in Angriff zu nehmen; betont, dass die Stiftung als Katalysator für den interkulturellen Dialog unter Einbeziehung der breiten Öffentlichkeit, besonders im Bildungswesen, fungieren und eine aktivere Beteiligung der Medien fördern sollte;
155. fordert die Kommission auf, eng mit den Initiativen des Europarats, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, des UNHCHR und anderer nationaler und internationaler Gremien für den Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, zusammenzuarbeiten, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Erfahrungen und Kenntnisse in diesem Bereich zu erweitern;
156. ist zutiefst besorgt angesichts der immer häufigeren Verletzungen der Pressefreiheit, insbesondere in Marokko, Algerien und Tunesien;

Thematische Fragen

157. bekräftigt, dass Staaten gewährleisten müssen, dass jede Maßnahme zur Bekämpfung des Terrorismus mit den für sie verbindlichen internationalen Rechtsvorschriften, besonders den internationalen Menschenrechten, Flüchtlingsrechten und humanitären Rechtsvorschriften vereinbar sind; wiederholt seine Forderung nach Schaffung eines UN-Instruments zur Überwachung und Untersuchung der Auswirkungen von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf die Menschenrechte;
158. fordert die Mitgliedstaaten, die Beitrittsstaaten und alle Drittstaaten auf, die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zusatzprotokolls zum UN-Übereinkommen gegen Folter als dringliche Angelegenheit anzusehen und ausreichende Mittel bereitzustellen, um

sicherzustellen, dass der Vertrag den angestrebten Zielen auch wirklich dient;

159. fordert den Vorsitz und die Mitgliedstaaten auf, für die rasche Annahme des Vorschlags der Kommission vom 30. Dezember 2002 über die Beschränkung des Handels mit Ausrüstungsgütern, die für die Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen eingesetzt werden, zu sorgen;
160. fordert den Rat und die Kommission auf, dem Thema Frauen- und Kinderhandel in ihrem politischen Dialog mit den betreffenden Ländern Vorrang einzuräumen; fordert die Mitgliedstaaten und Beitrittsländer nachdrücklich auf, den Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels¹ unverzüglich umzusetzen; fordert die baldige Ratifizierung des UN-Protokolls gegen Menschenhandel, das das Übereinkommen gegen die transnationale organisierte Kriminalität ergänzt;
161. fordert den Rat und die Kommission auf, den Kampf gegen die Sklaverei in betroffenen Ländern und insbesondere gegen die Zwangskinderarbeit zu unterstützen, und ersucht die Regierungen dieser Länder nachdrücklich, das volle Ausmaß dieses Problems zu untersuchen und Maßnahmen zur Abschaffung dieser schwerwiegenden Verletzung, wie Mechanismen zur Befreiung und zur Wiedereingliederung, zu treffen;
162. fordert den Rat und die Kommission auf, das Thema Kastendiskriminierung im politischen Dialog und bei der Entwicklungs- und Handelszusammenarbeit der Europäischen Union mit den betroffenen Ländern zu behandeln und konkrete Maßnahmen zu treffen; fordert die Einrichtung von bilateralen Konsultationsmechanismen zu dem Thema und die Unterstützung der Gleichstellung von Dalits durch auswärtige Hilfsprogramme; fordert die Europäische Union nachdrücklich auf, jede Gelegenheit zu nutzen um sicherzustellen, dass die allgemeine Empfehlung XXIX zur Diskriminierung aufgrund der Abstammung, die der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung im August 2002 angenommen hat, möglichst weitgehend anerkannt, d. h. umgesetzt wird;
163. fordert den Rat auf, in seinem Menschenrechtsbericht eine Analyse der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit sowie Tatsachenberichte und eine kritische Bewertung der Effizienz der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union hinsichtlich der Behandlung der Diskriminierung aufgrund der Kastenzugehörigkeit aufzunehmen;
164. fordert die Kommission auf, einen Rechtsrahmen zur Bekämpfung der illegalen wirtschaftlichen Ausbeutung von Drittländern durch private Unternehmen aus der Europäischen Union und für eine unabhängige Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 254/2003 des Rates vom 11. Februar 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten²;
165. unterstützt die Bemühungen der IAO um eine endgültige Abschaffung der Zwangsarbeit in allen betroffenen Ländern; bekräftigt seine Forderung an den Rat, seinen Gemeinsamen Standpunkt zu stärken, in dem ein Verbot ausländischer Investitionen aufgenommen wird, um die internationale Geschäftswelt daran zu hindern, aus dem weit verbreiteten und systematischen Einsatz von Zwangsarbeit Gewinn zu ziehen;

¹ ABl. L 205 vom 1.8.2002, S. 1.

² ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 7.

166. fordert den Rat und die Kommission auf, wenn Länder Rechtsvorschriften haben, die Diskriminierungen auf Grund der sexuellen Orientierung beinhalten, dies aufzugreifen und dagegen konkrete Maßnahmen zu ergreifen;
167. fordert den Rat auf, alles Mögliche zu unternehmen, um die Ausbeutung von Arbeitnehmern zu beenden und die Unterdrückung von Gewerkschaften sowie die Tötung von Gewerkschaftern einzustellen; ruft die Europäische Union auf, genauestens die Lage von Gewerkschaften und Gewerkschaftern in allen Ländern, die ein Zusammenarbeitsabkommen mit Europa haben, zu prüfen;

Todesstrafe

168. bekräftigt seine Auffassung, dass die Europäische Union weiter für eine weltweite Abschaffung der Todesstrafe eintreten muss; fordert alle Staaten, die immer noch die Todesstrafe in ihren Strafrechtsvorschriften vorsehen, ein Moratorium für alle ausgesprochenen Todesstrafen mit dem Ziel zu erklären, die Todesstrafe gänzlich abzuschaffen;
169. fordert alle Staaten, in denen weiterhin die Todesstrafe vorgesehen ist, auf, sich gemäß der auf der 59. Tagung des UN-Menschenrechtskommission angenommenen Resolution 2003/67 zu verhalten, in der gefordert wird, dass die Todesstrafe nicht für gewaltfreie Straftaten sowie von Jugendlichen unter 18 Jahren oder geistig behinderten Tätern, Wöchnerinnen oder Müttern abhängiger Kinder begangene Straftaten verhängt wird; tritt entschieden gegen die Verhängung der Todesstrafe aufgrund Rechtsvorschriften, die eine geschlechtsspezifische Diskriminierung darstellen, öffentliche Hinrichtungen und grausame Bestrafungen wie Steinigungen ein, denen unverzüglich ein Ende gesetzt werden sollte;
170. fordert den italienischen Vorsitz auf, seine Verpflichtung zu konkretisieren, auf die Annahme eines universellen Moratoriums für Hinrichtungen während der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen hinzuwirken;
171. begrüßt die Abschaffung der Todesstrafe für gemeine Verbrechen in der Türkei, fordert jedoch die Abschaffung der Todesstrafe in allen Fällen;
172. bekräftigt seine Sorge auf Grund der steigenden Zahl von Todesurteilen in anderen Ländern, mit denen die Europäische Union enge Kontakte pflegt, wie beispielsweise in den Vereinigten Staaten, Saudi-Arabien und der Demokratischen Volksrepublik China; weist darauf hin, dass insbesondere in Saudi-Arabien ausländischen Migrantinnen ein gerechtes Verfahren und der Zugang zu den Gerichten verwehrt wird, wie in den allseits bekannten Fällen vor dem Islamischen Gerichtshof geschehen;
173. ersucht die neu gewählten staatlichen Stellen Nigerias sicherzustellen, dass die in ihren verschiedenen Bundesstaaten bestehenden Rechtsvorschriften im Einklang mit der nigerianischen Verfassung und mit dem internationalen Menschenrecht stehen, das von der nigerianischen Regierung ratifiziert wurde; fordert insbesondere die nördlichen Bundesstaaten, die das Scharia-Strafrecht eingeführt haben, auf, die Praxis der gesetzlich vorgeschriebenen Verhängung der Todesstrafe und anderer inhumaner Bestrafungen, wie Amputationen und Steinigungen, zu beenden und die Unterstützung von Vigilantengruppen einzustellen;

Internationale Gerichtshöfe

174. fordert die Europäische Union auf, für die Einrichtung einer internationalen Untersuchungskommission zur Prüfung von mutmaßlichen schweren Verstößen gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht im Zusammenhang mit dem Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo zu sorgen; bedauert, dass die UN-Menschenrechtskommission dies im Jahr 2003 trotz der Forderung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen unterlassen hat;
175. unterstreicht die große Bedeutung, die es der uneingeschränkten Zusammenarbeit aller Länder und Parteien des westlichen Balkans mit dem ICTY beimisst;
176. fordert die Regierung Indonesiens auf, sich mit den Mängeln des Ad-hoc-Tribunals zu Ost-Timor auseinanderzusetzen, um eine sachliche Aufstellung der Menschenrechtsverletzungen, die 1999 vorkamen, sicherzustellen, damit alle Verantwortlichen für Menschenrechtsverletzungen vor Gericht gestellt werden; fordert eine anhaltende Aufmerksamkeit zur Unterstützung einer sicheren Rückkehr von Flüchtlingen aus Lagern in Indonesien nach Osttimor;

Internationaler Strafgerichtshof

177. begrüßt das Inkrafttreten des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs am 1. Juli 2002 und die Einweihung des Gerichtshofs am 11. März 2003; ruft alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, auf, dem IStGH-Statut beizutreten und fordert alle Signatarstaaten auf, für eine möglichst baldige Ratifizierung zu sorgen;
178. fordert alle beteiligten Staaten auf, dringend die Harmonisierung ihrer nationalen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Statuts einzuleiten, um mit dem IStGH zusammenzuarbeiten und den Grundsatz der Komplementarität zwischen dem IStGH und den nationalen Gerichten in vollem Umfang anzuwenden;
179. begrüßt die Annahme eines neuen Gemeinsamen Standpunkts des Rates zum Internationalen Strafgerichtshof, der die Unterstützung der Europäischen Union für den Gerichtshof verstärkt und fordert den italienischen Vorsitz auf, den Aktionsplan in Übereinstimmung mit dem neuen Mandat und den aus dem Gemeinsamen Standpunkt hergeleiteten Zielen anzupassen und zu aktualisieren;
180. fordert die Vereinigten Staaten auf, ihre Politik aufzugeben, nach der sie versuchen, Regierungen von der Ratifizierung des Römischen Statuts abzuhalten, indem sie Staaten weltweit drängen, „bilaterale Nichtauslieferungsabkommen“ abzuschließen, und die multilaterale Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen auf der Grundlage des „Gesetzes zum Schutz der Angehörigen der US-amerikanischen Streitkräfte“ zu behindern;
181. ruft den Rat und die Kommission sowie seine eigenen interparlamentarischen Delegationen auf, die Ratifizierung und Umsetzung des IStGH-Statuts als Tagesordnungspunkt in die Agenda für politische Kontakte mit Drittländern, insbesondere mit den Vereinigten Staaten, aufzunehmen;
182. fordert alle Regierungen auf, keine bilateralen Nichtauslieferungsabkommen mit den Vereinigten Staaten abzuschließen, da diese im Widerspruch zum Römischen Statut stehen und nicht vereinbar sind mit den Schlussfolgerungen und Leitsätzen des Rates vom 30.

September 2002; fordert ferner dazu auf, sich zu weigern, sich an einem System zu beteiligen, durch das der Kampf gegen den Terrorismus als Vorwand für den Abschluss solcher Abkommen benutzt wird;

183. ist überzeugt davon, dass eine Reihe südost-asiatischer Länder dem Beispiel Chinas und Japans folgen, wenn sie entscheiden, ob sie das IStGH-Statut ratifizieren und umsetzen, insbesondere im Zusammenhang mit den Bemühungen der Vereinigten Staaten, bilaterale Immunitätsabkommen mit den Ländern dieser Region abzuschließen; ruft deshalb China und Japan auf, dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs so bald wie möglich beizutreten;

Irak

184. nimmt die von der UN-Menschenrechtskommission im Jahre 2003 angenommene Resolution zur Kenntnis, nach der das Mandat des Sonderberichterstatters zu Irak um ein weiteres Jahr verlängert wird; fordert den Einsatz von Menschenrechtsbeobachtern, sobald die Sicherheitslage dies erlaubt;
185. verurteilt mit Nachdruck den Anschlag vom 19. August 2003 auf das UN-Hauptquartier in Bagdad, bei dem 20 Menschen, darunter der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und UN-Sonderbeauftragte für den Irak, Sergio Vieira de Mello, getötet wurden; unterstreicht, dass dies ein Kriegsverbrechen darstellt und die Verantwortlichen ermittelt und vor Gericht gestellt werden müssen;
186. fordert die Vereinten Nationen mit Nachdruck auf, auf der Grundlage der Resolution 1502 (2003) des UN-Sicherheitsrates alles Menschenmögliche für den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, des angeschlossenen Personals und der Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Konfliktgebieten zu unternehmen, und fordert die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit Nachdruck auf, im Hinblick auf die Verstärkung der Sicherheit für die Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in der ganzen Welt zusammenzuarbeiten;
187. bekräftigt seine Forderung an den Rat und die Mitgliedstaaten, sich an der Einsetzung einer Kommission unter dem Mandat des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und/oder des Sicherheitsrats zu beteiligen, die die Aufgabe hat, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu untersuchen, die unter dem irakischen Regime begangen wurden, damit ein internationaler Ad-hoc-Strafgerichtshof eingerichtet werden kann, vor den die für diese Verbrechen verantwortlichen Personen gestellt werden können;
188. fordert die Arbeitsgruppe zu Minderheiten innerhalb der Unterkommission für Menschenrechte der Vereinten Nationen auf, die Lage im Irak zu untersuchen;
189. fordert den Generalsekretär der Vereinten Nationen auf, in Zusammenarbeit mit dem Hochkommissar der UN für Flüchtlinge und anderen relevanten Organen sowie der Besatzungsmacht im Irak die Lage der Flüchtlinge und der innerhalb Iraks Umgesiedelten ständig zu beobachten und Belege für durch sie erlittene Misshandlungen vorzulegen, auch wenn Flüchtlinge und umgesiedelte Bevölkerungsgruppen in ihre Heimatgebiete und zu ihrem Eigentum zurückkehren;

Indigene Völker

190. fordert die Kommission und den Rat auf, die vollständige Umsetzung der Entschlüssen des Rates von 1998 und 2002 zu indigenen Völkern, insbesondere zur Entwicklung einer besonderen Methode für die Entwicklungsarbeit mit indigenen Gemeinschaften und die Schulung von Bediensteten der Kommission zu gewährleisten;
191. fordert den Rat und die Kommission auf, die Forderungen des Parlaments nach Unterstützung einer weltweiten Politik gegenüber indigenen Völkern im Allgemeinen und nicht nur gegenüber indigenen Völkern in Entwicklungsländern weiter zu verfolgen;
192. unterstützt nachdrücklich die Forderungen der Pygmäen, Masao, San und anderer indigener Völker in Afrika nach Anerkennung durch die afrikanischen Länder als indigene Gemeinschaften gemäß der zu diesem Thema geführten internationalen Debatte;
193. fordert dazu auf, dieses Thema der indigenen Völker zu einem ständigen Punkt in den Tagesordnungen seiner Interparlamentarischen Delegationen mit Ländern zu machen, in denen indigene Völker leben, um die entsprechenden Informationen in den Länderstrategiepapieren zu überprüfen und zu ergänzen;
194. fordert die Kommission auf, in alle Länderstrategiepapieren zu Ländern mit indigenen Völkern eine gesonderte Ziffer oder ein gesondertes Kapitel zu deren Lebensbedingungen und wesentlichen Problemen aufzunehmen;
195. fordert die Kommission auf, in die Abkommen mit Drittländern spezifische Bewertungsklauseln und –mechanismen im Hinblick auf die Einhaltung und den Schutz der Grundrechte von indigenen Völkern aufzunehmen, die zu häufig Opfer von sehr schweren und systematischen Verletzungen dieser Rechte sind;
196. bekräftigt seine Forderung, eine ständige Delegation des Europäischen Parlaments und des Forums der Vereinten Nationen zu indigenen Völkern zu bilden, und schlägt vor, dass es Mitorganisator der nächsten Tagung dieses Forums wird;

Rechte der Kinder

197. gibt seiner Besorgnis über die schwere Verletzung der Rechte der Kinder Ausdruck, wie sie in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankert sind, einschließlich des Rechts auf Gesundheit, Ausbildung und Ernährung sowie Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch; nimmt zur Kenntnis, dass 600 Millionen Kinder weltweit in Armut leben, alle drei Sekunden ein Kind an Unterernährung, an Mangel an Wasser oder Gesundheitsversorgung stirbt, 130 Millionen Kinder, von denen zwei Drittel Mädchen sind, der grundlegenden Bildung beraubt sind, zwei Millionen Kinder in den letzten zehn Jahren in Kriegen umkamen, mehr als 300.000 Kinder unter 18 Jahren aktiv an bewaffneten Konflikten teilnehmen und zwei Millionen Mädchen Opfer von Genitalverstümmelungen sind;
198. ruft alle Länder auf, das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes und sein Fakultativprotokoll, den Vertrag von Ottawa über das Verbot von Landminen, die IAO-Konvention zur Abschaffung der schlimmsten Formen von Kinderarbeit und die IAO-Konvention über das Mindestalter zu ratifizieren und umzusetzen;

199. fordert den Rat und die Kommission auf, eine Perspektive der Rechte der Kinder in alle externen und internen Politikbereiche der Europäischen Union, die sich auf strategische Leitlinien zur Umsetzung gründet, einzubeziehen und für eine umfassende Koordinierung zu sorgen; fordert den Rat und die Kommission auf, eine Strategie für die Weiterverfolgung der Sondertagung zu Kindern der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu entwickeln;
200. fordert den Rat auf, eine gemeinsame Strategie zur Frage „Kinder und bewaffnete Konflikte“ zu entwerfen; betont, dass jede Maßnahme an diejenigen gerichtet sein muss, die an dem Handel beteiligt sind, und ihre Kunden, dass angemessene Sanktionen im Ursprungs-, Transit- und Bestimmungsland vorgesehen und verhängt werden müssen und dass die Kinder, die Opfer sind, angemessenen Schutz genießen müssen;
201. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass das Thema „Kinder und bewaffnete Konflikte“ in den Länderstrategiepapieren gebührend berücksichtigt wird, wobei besondere Aufmerksamkeit Maßnahmen zur Vorbeugung und Wiedereingliederung von Kindersoldaten zu schenken ist;

Behinderte Menschen

202. nimmt mit tiefer Besorgnis Beweise aus dem Bericht der Organisation „Disability Awareness in Action“ vom März 2003 zur Kenntnis, wonach in den vergangenen 12 Monaten 483 Berichte über Misshandlungen von 4 292 Behinderten weltweit eingegangen sind und dass 13 % aller Opfer direkt an den Folgen der Menschenrechtsverletzung gestorben sind;
203. äußert seine ernste Besorgnis über die von Amnesty International in entsprechenden Berichten über Patienten psychiatrischer Behandlungen vorgelegten Beweise sowie über den Bericht des Mental Disability Advocacy Centre zu Gitterbetten, in dem über schwere Menschenrechtsverletzungen an in Einrichtungen untergebrachten Behinderten in ganz Europa informiert wird, auf die die Regierungen der betroffenen Länder unverzüglich eingehen müssen;
204. ist insbesondere besorgt über die fortgesetzte Nutzung von Gitterbetten in psychiatrischen Kliniken und in sozialen Pflegeheimen für Personen mit geistigen Behinderungen in einer Reihe osteuropäischer Länder; fordert die betroffenen Staaten auf, diese entwürdigende und unmenschliche Praxis unverzüglich zu beenden;
205. bekräftigt seine Unterstützung für eine Konvention der Vereinten Nationen zu den Menschenrechten Behinderter, die auf den Bestimmungen der grundlegenden Regeln der Vereinten Nationen in der Weise aufbauen müssen, dass die Rechte Behinderter voll und ganz anerkannt und unterstützt werden; unterstreicht, dass eine solche Konvention der Vereinten Nationen rechtlich verbindlich sein muss;
206. fordert die Mitglieder und Agenturen der Vereinten Nationen auf, zu gewährleisten, dass die sechs Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen so ausgelegt werden, dass die Rechte und Bedürfnisse Behinderter und ihrer Familien anerkannt und umfassend unterstützt werden, was bisher nicht der Fall gewesen ist;
207. fordert die Kommission auf, zu gewährleisten, dass in ihren Menschenrechtsberichten ausdrücklich auf das Thema der Behinderten eingegangen wird und dass Behinderte in der

Arbeit der Kommission als eine Gruppe berücksichtigt werden, die besonders des Schutzes vor Menschenrechtsverletzungen bedarf;

Haftbedingungen

208. äußert seine Besorgnis darüber, dass eine steigende Zahl von in Haft befindlichen Menschen weltweit zusammen mit dem Mangel an zusätzlichen Ressourcen zu einem großen Druck auf die Gefängnisssysteme und zu einem höheren Risiko der Missachtung von Menschenrechten und humanen Haftbedingungen führt;
209. fordert den Rat und die Kommission auf, in ihren Beziehungen zu Drittländern auf die Annahme von Vorschriften in den Strafgesetzen über alternative Bestrafungen zu Haftstrafen für geringfügige Vergehen zu drängen; unterstreicht die Bedeutung der Verbesserung von Haftbedingungen, um insbesondere die Verbreitung von lebensbedrohenden Krankheiten wie Malaria, Tuberkulose, Hepatitis und HIV/AIDS in Vollzugsanstalten einzudämmen und die Situation von Jugendlichen, Frauen, Ausländern, Menschen ethnischer und religiöser Minderheiten und Homosexuellen in Gefängnissen zu verbessern;
210. fordert den Rat und die Kommission auf, in den Jahresbericht der Europäischen Union unter dem Abschnitt „Themen von besonderer Bedeutung für die EU“ Informationen über spezifische Maßnahmen, die im Bereich Haftbedingungen getroffen wurden, aufzunehmen;
211. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine umfassende Bestandsaufnahme zu den Haftbedingungen in denjenigen Ländern anzufertigen, mit denen die Europäische Union ein Kooperations- oder Assoziierungsabkommen hat;

o

o

o

212. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer, den Vereinten Nationen, dem Europarat, der OSZE und den Regierungen der in dieser Entschließung erwähnten Länder sowie den EU-Büros der führenden nichtstaatlichen Organisationen zu Menschenrechten zu übermitteln.